Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/658

01. 06. 73

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Internationalen Pakt vom 19. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

A. Zielsetzung

Übernahme von internationalen Verpflichtungen über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, die von den Vereinten Nationen erarbeitet wurden.

B. Lösung

Ratifizierung des Paktes.

Hierzu bedarf es nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz eines Vertragsgesetzes, da in dem Pakt Gegenstände der Bundesgesetzgebung geregelt werden.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Druck: Bundesdruckerei Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 8 21, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/3) — 806 00 — Pa 1/73

Bonn, den 1. Juni 1973

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Internationalen Pakt vom 19. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte mit Begründung. Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der englische und französische Wortlaut des Paktes mit deutscher Übersetzung sowie eine Denkschrift zu dem Pakt sind beigefügt.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Der Bundesrat hat in seiner 394. Sitzung am 25. Mai 1973 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Brandt

Entwurf eines Gesetzes zu dem Internationalen Pakt vom 19. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in New York am 9. Oktober 1968 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Pakt vom 19. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte wird zugestimmt. Der Pakt wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Pakt nach seinem Artikel 27 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung

Zu Artikel 1

Auf den Pakt findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da er sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Der Pakt soll auch auf das Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem der Pakt nach seinem Artikel 27 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights

Pacte international relatif aux droits économiques, sociaux et culturels

THE STATES PARTIES TO THE PRESENT COVENANT,

CONSIDERING that, in accordance with the principles proclaimed in the Charter of the United Nations, recognition of the inherent dignity and of the equal and inalienable rights of all members of the human family is the foundation of freedom, justice and peace in the world,

RECOGNIZING that these rights derive from the inherent dignity of the human person,

RECOGNIZING that, in accordance with the Universal Declaration of Human Rights, the ideal of free human beings enjoying freedom from fear and want can only be achieved if conditions are created whereby everyone may enjoy his economic, social and cultural rights, as well as his civil and political rights,

CONSIDERING the obligation of States under the Charter of the United Nations to promote universal respect for, and observance of, human rights and freedoms,

REALIZING that the individual, having duties to other individuals and to the community to which he belongs, is under a responsibility to strive for the promotion and observance of the rights recognized in the present Covenant,

AGREE upon the following articles:

Part I

Article 1

1. All peoples have the right of self-determination. By virtue of that right they freely determine their polit-

LES ETATS PARTIES AU PRESENT PACTE,

CONSIDERANT que, conformément aux principes énoncés dans la Charte des Nations Unies, la reconnaissance de la dignité inhérente à tous les membres de la famille humaine et de leurs droits égaux et inaliénables constitue le fondement de la liberté, de la justice et de la paix dans le monde,

RECONNAISSANT que ces droits découlent de la dignité inhérente à la personne humaine,

RECONNAISSANT que, conformément à la Déclaration universelle des droits de l'homme, l'idéal de l'être humain libre, libéré de la crainte et de la misère, ne peut être réalisé que si des conditions permettant à chacun de jouir de ses droits économiques, sociaux et culturels, aussi bien que de ses droits civils et politiques, sont créées,

CONSIDERANT que la Charte des Nations Unies impose aux Etats l'obligation de promouvoir le respect universel et effectif des droits et des libertés de l'homme,

PRENANT en considération le fait que l'individu a des devoirs envers autrui et envers la collectivité à laquelle il appartient et est tenu de s'efforcer de promouvoir et de respecter les droits reconnus dans le présent Pacte,

SONT CONVENUS des articles suivants:

Première Partie

Article premier

1. Tous les peuples ont le droit de disposer d'eux-mêmes. En vertu de ce droit, ils déterminent librement leur

(Übersetzung)

DIE VERTRAGSSTAATEN DIESES PAKTES —

IN DER ERWÄGUNG, daß nach den in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Grundsätzen die Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft innewohnenden Würde und der Gleichheit und Unveräußerlichkeit ihrer Rechte die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet,

IN DER ERKENNTNIS, daß sich diese Rechte aus der dem Menschen innewohnenden Würde herleiten,

IN DER ERKENNTNIS, daß nach der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte das Ideal vom freien Menschen, der frei von Furcht und Not lebt, nur verwirklicht werden kann, wenn Verhältnisse geschaffen werden, in denen jeder seine wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte ebenso wie seine bürgerlichen und politischen Rechte genießen kann,

IN DER ERWÄGUNG, daß die Charta der Vereinten Nationen die Staaten verpflichtet, die allgemeine und wirksame Achtung der Rechte und Freiheiten des Menschen zu fördern,

IM HINBLICK DARAUF, daß der einzelne gegenüber seinen Mitmenschen und der Gemeinschaft, der er angehört, Pflichten hat und gehalten ist, für die Förderung und Achtung der in diesem Pakt anerkannten Rechte einzutreten —

VEREINBAREN folgende Artikel:

Teil I

Artikel 1

(1) Alle Völker haben das Recht auf Selbstbestimmung. Kraft dieses Rechts entscheiden sie frei über ihren politi-

ical status and freely pursue their economic, social and cultural development.

2. All peoples may, for their own ends, freely dispose of their natural wealth and resources without prejudice to any obligations arising out of international economic co-operation, based upon the principle of mutual benefit, and international law. In no case may a people be deprived of its own means of subsistence.

3. The States Parties to the present Covenant, including those having responsibility for the administration of Non-Self-Governing and Trust Territories, shall promote the realization of the right of self-determination, and shall respect that right, in conformity with the provisions of the Charter of the United Nations.

statut politique et assurent librement leur développement économique, social et culturel.

2. Pour atteindre leurs fins, tous les peuples peuvent disposer librement de leurs richesses et de leurs ressources naturelles, sans préjudice des obligations qui découlent de la coopération économique internationale, fondée sur le principe de l'intérêt mutuel et du droit international. En aucun cas, un peuple ne pourra être privé de ses propres moyens de subsistance.

3. Les Etats parties au présent Pacte, y compris ceux qui ont la responsabilité d'administrer des territoires non autonomes et des territoires sous tutelle, sont tenus de faciliter la réalisation du droit des peuples à disposer d'eux-mêmes, et de respecter ce droit, conformément aux dispositions de la Charte des Nations Unies.

schen Status und gestalten in Freiheit ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung.

(2) Alle Völker können für ihre eigenen Zwecke frei über ihre natürlichen Reichtümer und Mittel verfügen, unbeschadet aller Verpflichtungen, die aus der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit auf der Grundlage des gegenseitigen Wohles sowie aus dem Völkerrecht erwachsen. In keinem Fall darf ein Volk seiner eigenen Existenzmittel beraubt werden.

(3) Die Vertragsstaaten, einschließlich der Staaten, die für die Verwaltung von Gebieten ohne Selbstregierung und von Treuhandgebieten verantwortlich sind, haben entsprechend der Charta der Vereinten Nationen die Verwirklichung des Rechts auf Selbstbestimmung zu fördern und dieses Recht zu achten.

Part II

Article 2

1. Each State Party to the present Covenant undertakes to take steps, individually and through international assistance and co-operation, especially economic and technical, to the maximum of its available resources, with a view to achieving progressively the full realization of the rights recognized in the present Covenant by all appropriate means, including particularly the adoption of legislative measures.

2. The States Parties to the present Covenant undertake to guarantee that the rights enunciated in the present Covenant will be exercised without discrimination of any kind as to race, colour, sex, language, religion, political or other opinion, national or social origin, property, birth or other status.

3. Developing countries, with due regard to human rights and their national economy, may determine to what extent they would guarantee the economic rights recognized in the present Covenant to non-nationals.

Article 3

The States Parties to the present Covenant undertake to ensure the equal right of men and women to the enjoyment of all economic, social and cultural rights set forth in the present Covenant.

Article 4

The States Parties to the present Covenant recognize that, in the enjoy-

Deuxième Partie

Article 2

1. Chacun des Etats parties au présent Pacte s'engage à agir, tant par son effort propre que par l'assistance et la coopération internationales, notamment sur les plans économique et technique, au maximum de ses ressources disponibles, en vue d'assurer progressivement le plein exercice des droits reconnus dans le présent Pacte par tous les moyens appropriés, y compris en particulier l'adoption de mesures législatives.

2. Les Etats parties au présent Pacte s'engagent à garantir que les droits qui y sont énoncés seront exercés sans discrimination aucune fondée sur la race, la couleur, le sexe, la langue, la religion, l'opinion politique ou toute autre opinion, l'origine nationale ou sociale, la fortune, la naissance ou toute autre situation.

3. Les pays en voie de développement, compte dûment tenu des droits de l'homme et de leur économie nationale, peuvent déterminer dans quelle mesure ils garantiront les droits économiques reconnus dans le présent Pacte à des non-ressortissants.

Article 3

Les Etats parties au présent Pacte s'engagent à assurer le droit égal qu'ont l'homme et la femme au bénéfice de tous les droits économiques, sociaux et culturels qui sont énumérés dans le présent Pacte.

Article 4

Les Etats parties au présent Pacte reconnaissent que, dans la jouissance

Teil II

Artikel 2

(1) Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, einzeln und durch internationale Hilfe und Zusammenarbeit, insbesondere wirtschaftlicher und technischer Art, unter Ausschöpfung aller seiner Möglichkeiten Maßnahmen zu treffen, um nach und nach mit allen geeigneten Mitteln, vor allem durch gesetzgeberische Maßnahmen, die volle Verwirklichung der in diesem Pakt anerkannten Rechte zu erreichen.

(2) Die Vertragstaaten verpflichten sich, zu gewährleisten, daß die in diesem Pakt verkündeten Rechte ohne Diskriminierung hinsichtlich der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status ausgeübt werden.

(3) Entwicklungsländer können unter gebührender Berücksichtigung der Menschenrechte und der Erfordernisse ihrer Volkswirtschaft entscheiden, inwieweit sie Personen, die nicht ihre Staatsangehörigkeit besitzen, die in diesem Pakt anerkannten wirtschaftlichen Rechte gewährleisten wollen.

Artikel 3

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Gleichberechtigung von Mann und Frau bei der Ausübung aller in diesem Pakt festgelegten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte sicherzustellen.

Artikel 4

Die Vertragsstaaten erkennen an, daß ein Staat die Ausübung der von

ment of those rights provided by the State in conformity with the present Covenant, the State may subject such rights only to such limitations as are determined by law only in so far as this may be compatible with the nature of these rights and solely for the purpose of promoting the general welfare in a democratic society.

Article 5

1. Nothing in the present Covenant may be interpreted as implying for any State, group or person any right to engage in any activity or to perform any act aimed at the destruction of any of the rights or freedoms recognized herein, or at their limitation to a greater extent than is provided for in the present Covenant.

2. No restriction upon or derogation from any of the fundamental human rights recognized or existing in any country in virtue of law, conventions, regulations or custom shall be admitted on the pretext that the present Covenant does not recognize such rights or that it recognizes them to a lesser extent.

Part III

Article 6

1. The States Parties to the present Covenant recognize the right to work, which includes the right of everyone to the opportunity to gain his living by work which he freely chooses or accepts, and will take appropriate steps to safeguard this right.

2. The steps to be taken by a State Party to the present Covenant to achieve the full realization of this right shall include technical and vocational guidance and training programmes, policies and techniques to achieve steady economic, social and cultural development and full and productive employment under conditions safeguarding fundamental political and economic freedoms to the individual.

Article 7

The States Parties to the present Covenant recognize the right of everyone to the enjoyment of just and favourable conditions of work which ensure, in particular:

(a) Remuneration which provides all workers, as a minimum, with:
   (i) Fair wages and equal remuneration for work of equal value without distinction of any kind, in particular women being guaranteed conditions of

des droits assurés par l'Etat conformément au présent Pacte, l'Etat ne peut soumettre ces droits qu'aux limitations établies par la loi, dans la seule mesure compatible avec la nature de ces droits et exclusivement en vue de favoriser le bien-être général dans une société démocratique.

Article 5

1. Aucune disposition du présent Pacte ne peut être interprétée comme impliquant pour un Etat, un groupement ou un individu un droit quelconque de se livrer à une activité ou d'accomplir un acte visant à la destruction des droits ou libertés reconnus dans le présent Pacte ou à des limitations plus amples que celles prévues dans ledit Pacte.

2. Il ne peut être admis aucune restriction ou dérogation aux droits fondamentaux de l'homme reconnus ou en vigueur dans tout pays en vertu de lois, de conventions, de règlements ou de coutumes, sous prétexte que le présent Pacte ne les reconnaît pas ou les reconnait à un moindre degré.

Troisième Partie

Article 6

1. Les Etats parties au présent Pacte reconnaissent le droit au travail, qui comprend le droit qu'a toute personne d'obtenir la possibilité de gagner sa vie par un travail librement choisi ou accepté, et prendront des mesures appropriées pour sauvegarder ce droit.

2. Les mesures que chacun des Etats parties au présent Pacte prendra en vue d'assurer le plein exercice de ce droit doivent inclure l'orientation et la formation techniques et professionnelles, l'élaboration de programmes, de politiques et de techniques propres à assurer un développement économique, social et culturel constant et un plein emploi productif dans des conditions qui sauvegardent aux individus la jouissance des libertés politiques et économiques fondamentales.

Article 7

Les Etats parties au présent Pacte reconnaissent le droit qu'a toute personne de jouir de conditions de travail justes et favorables, qui assurent notamment:

a) La rémunération qui procure, au minimum, à tous les travailleurs:
   i) Un salaire équitable et une rémunération égale pour un travail de valeur égale sans distinction aucune; en particulier, les femmes doivent avoir la

ihm gemäß diesem Pakt gewährleisteten Rechte nur solchen Einschränkungen unterwerfen darf, die gesetzlich vorgesehen und mit der Natur dieser Rechte vereinbar sind und deren ausschließlicher Zweck es ist, das allgemeine Wohl in einer demokratischen Gesellschaft zu fördern.

Artikel 5

(1) Keine Bestimmung dieses Paktes darf dahin ausgelegt werden, daß sie für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person das Recht begründet, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu begehen, die auf die Abschaffung der in diesem Pakt anerkannten Rechte und Freiheiten oder auf weitergehende Beschränkungen dieser Rechte und Freiheiten, als in dem Pakt vorgesehen, hinzielt.

(2) Die in einem Land durch Gesetze, Übereinkommen, Verordnungen oder durch Gewohnheitsrecht anerkannten oder bestehenden grundlegenden Menschenrechte dürfen nicht unter dem Vorwand beschränkt oder außer Kraft gesetzt werden, daß dieser Pakt derartige Rechte nicht oder nur in einem geringen Ausmaße anerkenne.

Teil III

Artikel 6

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht auf Arbeit an, welches das Recht jedes einzelnen auf die Möglichkeit, seinen Lebensunterhalt durch frei gewählte oder angenommene Arbeit zu verdienen, umfaßt, und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz dieses Rechts.

(2) Die von einem Vertragsstaat zur vollen Verwirklichung dieses Rechts zu unternehmenden Schritte umfassen fachliche und berufliche Beratung und Ausbildungsprogramme sowie die Festlegung von Grundsätzen und Verfahren zur Erzielung einer stetigen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung und einer produktiven Vollbeschäftigung unter Bedingungen, welche die politischen und wirtschaftlichen Grundfreiheiten des einzelnen schützen.

Artikel 7

Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen an, durch die insbesondere gewährleistet wird

a) ein Arbeitsentgelt, das allen Arbeitnehmern mindestens sichert
   i) angemessenen Lohn und gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit ohne Unterschied; insbesondere wird gewährleistet, daß Frauen keine ungünstigeren Ar-

work not inferior to those enjoyed by men, with equal pay for equal work;

(ii) A decent living for themselves and their families in accordance with the provisions of the present Covenant;

(b) Safe and healthy working conditions;

(c) Equal opportunity for everyone to be promoted in his employment to an appropriate higher level, subject to no considerations other than those of seniority and competence;

(d) Rest, leisure and reasonable limitation of working hours and periodic holidays with pay, as well as remuneration for public holidays.

Article 8

1. The States Parties to the present Covenant undertake to ensure:

(a) The right of everyone to form trade unions and join the trade union of his choice, subject only to the rules of the organization concerned, for the promotion and protection of his economic and social interests. No restrictions may be placed on the exercise of this right other than those prescribed by law and which are necessary in a democratic society in the interests of national security or public order or for the protection of the rights and freedoms of others;

(b) The right of trade unions to establish national federations or confederations and the right of the latter to form or join international trade-union organizations;

(c) The right of trade unions to function freely subject to no limitations other than those prescribed by law and which are necessary in a democratic society in the interests of national security or public order or for the protection of the rights and freedoms of others;

(d) The right to strike, provided that it is exercised in conformity with the laws of the particular country.

2. This article shall not prevent the imposition of lawful restrictions on the exercise of these rights by mem-

garantie que les conditions de travail qui leur sont accordées ne sont pas inférieures à celles dont bénéficient les hommes et recevoir la même rémunération qu'eux pour un même travail;

ii) Une existence décente pour eux et leur famille conformément aux dispositions du présent Pacte;

b) La sécurité et l'hygiène du travail;

c) La même possibilité pour tous d'être promus, dans leur travail, à la catégorie supérieure appropriée, sans autres considérations que la durée des services accomplis et les aptitudes;

d) Le repos, les loisirs, la limitation raisonnable de la durée du travail et les congés payés périodiques, ainsi que la rémunération des jours fériés.

Article 8

1. Les Etats parties au présent Pacte s'engagent à assurer:

a) Le droit qu'a toute personne de former avec d'autres des syndicats et de s'affilier au syndicat de son choix, sous la seule réserve des règles fixées par l'organisation intéressée, en vue de favoriser et de protéger ses intérêts économiques et sociaux. L'exercice de ce droit ne peut faire l'objet que des seules restrictions prévues par la loi et qui constituent des mesures nécessaires, dans une société démocratique, dans l'intérêt de la sécurité nationale ou de l'ordre public, ou pour protéger les droits et les libertés d'autrui;

b) Le droit qu'ont les syndicats de former des fédérations ou des confédérations nationales et le droit qu'ont celles-ci de former des organisations syndicales internationales ou de s'y affilier;

c) Le droit qu'ont les syndicats d'exercer librement leur activité, sans limitations autres que celles qui sont prévues par la loi et qui constituent des mesures nécessaires dans une société démocratique, dans lintérêt de la sécurité nationale ou de l'ordre public, ou pour protéger les droits et les libertés d'autrui;

d) Le droit de grève, exercé conformément aux lois de chaque pays.

2. Le présent article n'empêche pas de soumettre à des restrictions légales l'exercice de ces droits par les

beitsbedingungen als Männer haben und daß sie für gleiche Arbeit gleiches Entgelt erhalten,

ii) einen angemessenen Lebensunterhalt für sie und ihre Familien in Übereinstimmung mit diesem Pakt;

b) sichere und gesunde Arbeitsbedingungen;

c) gleiche Möglichkeiten für jedermann, in seiner beruflichen Tätigkeit entsprechend aufzusteigen, wobei keine anderen Gesichtspunkte als Beschäftigungsdauer und Befähigung ausschlaggebend sein dürfen;

c) Arbeitspausen, Freizeit, eine angemessene Begrenzung der Arbeitszeit, regelmäßiger bezahlter Urlaub sowie Vergütung gesetzlicher Feiertage.

Artikel 8

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, folgende Rechte zu gewährleisten:

a) das Recht eines jeden, zur Förderung und zum Schutz seiner wirtschaftlichen und sozialen Interessen Gewerkschaften zu bilden oder einer Gewerkschaft eigener Wahl allein nach Maßgabe ihrer Vorschriften beizutreten. Die Ausübung dieses Rechts darf nur solchen Einschränkungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer erforderlich sind;

b) das Recht der Gewerkschaften, nationale Vereinigungen oder Verbände zu gründen, sowie deren Recht, internationale Gewerkschaftsorganisationen zu bilden oder solchen beizutreten;

c) das Recht der Gewerkschaften, sich frei zu betätigen, wobei nur solche Einschränkungen zulässig sind, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer erforderlich sind;

d) das Streikrecht, soweit es in Übereinstimmung mit der innerstaatlichen Rechtsordnung ausgeübt wird.

(2) Dieser Artikel schließt nicht aus, daß die Ausübung dieser Rechte durch Angehörige der Streitkräfte, der Poli-

bers of the armed forces or of the police or of the administration of the State.

3. Nothing in this article shall authorize States Parties to the International Labour Organisation Convention of 1948 concerning Freedom of Association and Protection of the Right to Organize to take legislative measures which would prejudice, or apply the law in such a manner as would prejudice, the guarantees provided for in that Convention.

Article 9

The States Parties to the present Covenant recognize the right of everyone to social security, including social insurance.

Article 10

The States Parties to the present Covenant recognize that:

1. The widest possible protection and assistance should be accorded to the family, which is the natural and fundamental group unit of society, particularly for its establishment and while it is responsible for the care and education of dependent children. Marriage must be entered into with the free consent of the intending spouses.

2. Special protection should be accorded to mothers during a reasonable period before and after childbirth. During such period working mothers should be accorded paid leave or leave with adequate social security benefits.

3. Special measures of protection and assistance should be taken on behalf of all children and young persons without any discrimination for reasons of parentage or other conditions. Children and young persons should be protected from economic and social exploitation. Their employment in work harmful to their morals or health or dangerous to life or likely to hamper their normal development should be punishable by law. States should also set age limits below which the paid employment of child labour should be prohibited and punishable by law.

Article 11

1. The States Parties to the present Covenant recognize the right of everyone to an adequate standard of living for himself and his family, including adequate food, clothing and housing,

membres des forces armées, de la police ou de la fonction publique.

3. Aucune disposition du présent article ne permet aux Etats parties à la Convention de 1948 de l'Organisation internationale du travail concernant la liberté syndicale et la protection du droit syndical de prendre des mesures législatives portant atteinte — ou d'appliquer la loi de façon à porter atteinte — aux garanties prévues dans ladite convention.

Article 9

Les Etats parties au présent Pacte reconnaissent le droit de toute personne à la sécurité sociale, y compris les assurances sociales.

Article 10

Les Etats parties au présent Pacte reconnaissent que:

1. Une protection et une assistance aussi larges que possible doivent être accordées à la famille, qui est l'élément naturel et fondamental de la société, en particulier pour sa formation et aussi longtemps qu'elle a la responsabilité de l'entretien et de l'éducation d'enfants à charge. Le mariage doit être librement consenti par les futurs époux.

2. Une protection spéciale doit être accordée aux mères pendant une période de temps raisonnable avant et après la naissance des enfants. Les mères salariées doivent bénéficier, pendant cette même période, d'un congé payé ou d'un congé accompagné de prestations de sécurité sociale adéquates.

3. Des mesures spéciales de protection et d'assistance doivent être prises en faveur de tous les enfants et adolescents, sans discrimination aucune pour des raisons de filiation ou autres. Les enfants et adolescents douvent être protégés contre l'exploitation économique et sociale. Le fait de les employer à des travaux de nature à compromettre leur moralité ou leur santé, à mettre leur vie en danger ou à nuire à leur développement normal doit être sanctionné par la loi. Les Etats doivent aussi fixer des limites d'âge au-dessous desquelles l'emploi salarié de la main-d'œuvre enfantine sera interdit et sanctionné par la loi.

Article 11

1. Les Etats parties au présent Pacte reconnaissent le droit de toute personne à un niveau de vie suffisant pour elle-même et sa famille, y compris une nourriture, un vêtement et

zei oder der öffentlichen Verwaltung rechtlichen Einschränkungen unterworfen wird.

(3) Keine Bestimmung dieses Artikels ermächtigt die Vertragsstaaten des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation von 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechts, gesetzgeberische Maßnahmen zu treffen oder Gesetze so anzuwenden, daß die Garantien des oben genannten Übereinkommens beeinträchtigt werden.

Artikel 9

Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf Soziale Sicherheit an; diese schließt die Sozialversicherung ein.

Artikel 10

Die Vertragsstaaten erkennen an,

1. daß die Familie als die natürliche Kernzelle der Gesellschaft größtmöglichen Schutz und Beistand genießen soll, insbesondere im Hinblick auf ihre Gründung und solange sie für die Betreuung und Erziehung unterhaltsberechtigter Kinder verantwortlich ist. Eine Ehe darf nur im freien Einverständnis der künftigen Ehegatten geschlossen werden;

2. daß Mütter während einer angemessenen Zeit vor und nach der Niederkunft besonderen Schutz genießen sollen. Während dieser Zeit sollen berufstätige Mütter bezahlten Urlaub oder Urlaub mit angemessenen Leistungen aus der Sozialen Sicherheit erhalten;

3. daß Sondermaßnahmen zum Schutz und Beistand für alle Kinder und Jugendlichen ohne Diskriminierung aufgrund der Abstammung oder aus sonstigen Gründen getroffen werden sollen. Kinder und Jugendliche sollen vor wirtschaftlicher und sozialer Ausbeutung geschützt werden. Ihre Beschäftigung mit Arbeiten, die ihrer Moral oder Gesundheit schaden, ihr Leben gefährden oder voraussichtlich ihre normale Entwicklung behindern, soll gesetzlich strafbar sein. Die Staaten sollen ferner Altersgrenzen festsetzen, unterhalb derer die entgeltliche Beschäftigung von Kindern gesetzlich verboten und strafbar ist.

Artikel 11

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf einen angemessenen Lebensstandard für sich und seine Familie an, einschließlich ausreichender Ernährung, Bekleidung und

and to the continuous improvement of living conditions. The States Parties will take appropriate steps to ensure the realization of this right, recognizing to this effect the essential importance of international co-operation based on free consent.

2. The States Parties to the present Covenant, recognizing the fundamental right of everyone to be free from hunger, shall take, individually and through international co-operation, the measures, including specific programmes, which are needed:

(a) To improve methods of production, conservation and distribution of food by making full use of technical and scientific knowledge, by disseminating knowledge of the principles of nutrition and by developing or reforming agrarian systems in such a way as to achieve the most efficient development and utilization of natural resources;

(b) Taking into account the problems of both food-importing and food-exporting countries, to ensure an equitable distribution of world food supplies in relation to need.

Article 12

1. The States Parties to the present Covenant recognize the right of everyone to the enjoyment of the highest attainable standard of physical and mental health.

2. The steps to be taken by the States Parties to the present Covenant to achieve the full realization of this right shall include those necessary for:

(a) The provision for the reduction of the stillbirth-rate and of infant mortality and for the healthy development of the child;

(b) The improvement of all aspects of environmental and industrial hygiene;

(c) The prevention, treatment and control of epidemic, endemic, occupational and other diseases;

(d) The creation of conditions which would assure to all medical service and medical attention in the event of sickness.

un logement suffisants, ainsi qu'à une amélioration constante de ses conditions d'existence. Les Etats parties prendront des mesures appropriées pour assurer la réalisation de ce droit et ils reconnaissent à cet effet l'importance essentielle d'une coopération internationale librement consentie.

2. Les Etats parties au présent Pacte, reconnaissant le droit fondamental qu'a toute personne d'être à l'abri de la faim, adopteront, individuellement et au moyen de la coopération internationale, les mesures nécessaires, y compris des programmes concrets:

a) Pour améliorer les méthodes de production, de conservation et de distribution des denrées alimentaires par la pleine utilisation des connaissances techniques et scientifiques, par la diffusion de principes d'éducation nutritionnelle et par le développement ou la réforme des régimes agraires, de manière à assurer au mieux la mise en valeur et l'utilisation des ressources naturelles;

b) Pour assurer une répartition équitable des ressources alimentaires mondiales par rapport aux besoins, compte tenu des problèmes qui se posent tant aux pays importateurs qu'aux pays exportateurs de denrées alimentaires.

Article 12

1. Les Etats parties au présent Pacte reconnaissent le droit qu'a toute personne de jouir du meilleur état de santé physique et mentale qu'elle soit capable d'atteindre.

2. Les mesures que les Etats parties au présent Pacte prendront en vue d'assurer le plein exercice de ce droit devront comprendre les mesures nécessaires pour assurer:

a) La diminution de la mortinatalité et de la mortalité infantile, ainsi que le développement sain de l'enfant;

b) L'amélioration de tous les aspects de l'hygiène du milieu et de l'hygiène industrielle;

c) La prophylaxie et le traitement des maladies épidémiques, endémiques, professionnelles et autres, ainsi que la lutte contre ces maladies;

c) La création de conditions propres à assurer à tous des services médicaux et une aide médicale en cas de maladie.

Unterbringung, sowie auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen. Die Vertragsstaaten unternehmen geeignete Schritte, um die Verwirklichung dieses Rechts zu gewährleisten, und erkennen zu diesem Zweck die entscheidende Bedeutung einer internationalen, auf freier Zustimmung beruhenden Zusammenarbeit an.

(2) In Anerkennung des grundlegenden Rechts eines jeden, vor Hunger geschützt zu sein, werden die Vertragsstaaten einzeln und im Wege internationaler Zusammenarbeit die erforderlichen Maßnahmen, einschließlich besonderer Programme, durchführen

a) zur Verbesserung der Methoden der Erzeugung, Haltbarmachung und Verteilung von Nahrungsmitteln durch volle Nutzung der technischen und wissenschaftlichen Erkenntnisse, durch Verbreitung der ernährungswissenschaftlichen Grundsätze sowie durch die Entwicklung oder Reform landwirtschaftlicher Systeme mit dem Ziel einer möglichst wirksamen Erschließung und Nutzung der natürlichen Hilfsquellen;

b) zur Sicherung einer dem Bedarf entsprechenden gerechten Verteilung der Nahrungsmittelvorräte der Welt unter Berücksichtigung der Probleme der Nahrungsmittel einführenden und ausführenden Länder.

Artikel 12

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf das für ihn erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit an.

(2) Die von den Vertragsstaaten zu unternehmenden Schritte zur vollen Verwirklichung dieses Rechts umfassen die erforderlichen Maßnahmen

a) zur Senkung der Zahl der Totgeburten und der Kindersterblichkeit sowie zur gesunden Entwicklung des Kindes;

b) zur Verbesserung aller Aspekte der Umwelt- und der Arbeitshygiene;

c) zur Vorbeugung, Behandlung und Bekämpfung epidemischer, endemischer, Berufs- und sonstiger Krankheiten;

d) zur Schaffung der Voraussetzungen, die für jedermann im Krankheitsfall den Genuß medizinischer Einrichtungen und ärztlicher Betreuung sicherstellen.

Article 13

1. The States Parties to the present Covenant recognize the right of everyone to education. They agree that education shall be directed to the full development of the human personality and the sense of its dignity, and shall strengthen the respect for human rights and fundamental freedoms. They further agree that education shall enable all persons to participate effectively in a free society, promote understanding, tolerance and friendship among all nations and all racial, ethnic or religious groups, and further the activities of the United Nations for the maintenance of peace.

2. The States Parties to the present Covenant recognize that, with a view to achieving the full realization of this right:

(a) Primary education shall be compulsory and available free to all;

(b) Secondary education in its different forms, including technical and vocational secondary education, shall be made generally available and accessible to all by every appropriate means, and in particular by the progressive introduction of free education;

(c) Higher education shall be made equally accessible to all, on the basis of capacity, by every appropriate means, and in particular by the progressive introduction of free education;

(d) Fundamental education shall be encouraged or intensified as far as possible for those persons who have not received or completed the whole period of their primary education;

(e) The development of a system of schools at all levels shall be actively pursued, an adequate fellowship system shall be established, and the material conditions of teaching staff shall be continuously improved.

3. The States Parties to the present Covenant undertake to have respect for the liberty of parents and, when applicable, legal guardians to choose for their children schools, other than those established by the public authorities, which conform to such minimum educational standards as may be laid down or approved by the State and to ensure the religious and moral education of their children in conformity with their own convictions.

Article 13

1. Les Etats parties au présent Pacte reconnaissent le droit de toute personne à l'éducation. Ils conviennent que l'éducation doit viser au plein épanouissement de la personnalité humaine et du sens de la dignité et renforcer le respect des droits de l'homme et des libertés fondamentales. Ils conviennent en outre que l'éducation doit mettre toute personne en mesure de jouer un rôle utile dans une société libre, favoriser la compréhension, la tolérance et l'amitié entre toutes les nations et tous les groupes raciaux, ethniques ou religieux et encourager le développement des activités des Nations Unies pour le maintien de la paix.

2. Les Etats parties au présent Pacte reconnaissent qu'en vue d'assurer le plein exercice de ce droit:

a) L'enseignement primaire doit être obligatoire et accessible gratuitement à tous;

b) L'enseignement secondaire, sous ses différentes formes, y compris l'enseignement secondaire technique et professionnel, doit être généralisé et rendu accessible à tous par tous les moyens appropriés et notamment par l'instauration progressive de la gratuité;

c) L'enseignement supérieur doit être rendu accessible à tous en pleine égalité, en fonction des capacités de chacun, par tous les moyens appropriés et notamment par l'instauration progressive de la gratuité;

d) L'éducation de base doit être encouragée ou intensifiée, dans toute la mesure possible, pour les personnes qui n'ont pas reçu d'instruction primaire ou qui ne l'ont pas reçue jusqu'à son terme;

e) Il faut poursuivre activement le développement d'un réseau scolaire à tous les échelons, établir un système adéquat de bourses et améliorer de façon continue les conditions matérielles du personnel enseignant.

3. Les Etats parties au présent Pacte s'engagent à respecter la liberté des parents et, le cas échéant, des tuteurs légaux, de choisir pour leurs enfants des établissements autres que ceux des pouvoirs publics, mais conformes aux normes minimales qui peuvent être prescrites ou approuvées par l'Etat en matière d'éducation, et de faire assurer l'éducation religieuse et morale de leurs enfants conformément à leurs propres convictions.

Artikel 13

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf Bildung an. Sie stimmen überein, daß die Bildung auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und des Bewußtseins ihrer Würde gerichtet sein und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten stärken muß. Sie stimmen ferner überein, daß die Bildung es jedermann ermöglichen muß, eine nützliche Rolle in einer freien Gesellschaft zu spielen, daß sie Verständnis, Toleranz und Freundschaft unter allen Völkern und allen rassischen, ethnischen und religiösen Gruppen fördern sowie die Tätigkeit der Vereinten Nationen zur Erhaltung des Friedens unterstützen muß.

(2) Die Vertragsstaaten erkennen an, daß im Hinblick auf die volle Verwirklichung dieses Rechts

a) der Grundschulunterricht für jedermann Pflicht und allen unentgeltlich zugänglich sein muß;

b) die verschiedenen Formen des höheren Schulwesens einschließlich des höheren Fach- und Berufsschulwesens auf jede geeignete Weise, insbesondere durch allmähliche Einführung der Unentgeltlichkeit, allgemein verfügbar und jedermann zugänglich gemacht werden müssen;

c) der Hochschulunterricht auf jede geeignete Weise, insbesondere durch allmähliche Einführung der Unentgeltlichkeit, jedermann gleichermaßen entsprechend seinen Fähigkeiten zugänglich gemacht werden muß;

d) eine grundlegende Bildung für Personen, die eine Grundschule nicht besucht oder nicht beendet haben, so weit wie möglich zu fördern oder zu vertiefen ist;

e) die Entwicklung eines Schulsystems auf allen Stufen aktiv voranzutreiben, ein angemessenes Stipendiensystem einzurichten und die wirtschaftliche Lage der Lehrerschaft fortlaufend zu verbessern ist.

(3) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Freiheit der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds oder Pflegers zu achten, für ihre Kinder andere als öffentliche Schulen zu wählen, die den vom Staat gegebenenfalls festgesetzten oder gebilligten bildungspolitischen Mindestnormen entsprechen, sowie die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen sicherzustellen.

4. No part of this article shall be construed so as to interfere with the liberty of individuals and bodies to establish and direct educational institutions, subject always to the observance of the principles set forth in paragraph 1 of this article and to the requirement that the education given in such institutions shall conform to such minimum standards as may be laid down by the State.

Article 14

Each State Party to the present Covenant which, at the time of becoming a Party, has not been able to secure in its metropolitan territory or other territories under its jurisdiction compulsory primary education, free of charge, undertakes, within two years, to work out and adopt a detailed plan of action for the progressive implementation, within a reasonable number of years, to be fixed in the plan, of the principle of compulsory education free of charge for all.

Article 15

1. The States Parties to the present Covenant recognize the right of everyone:

(a) To take part in cultural life;

(b) To enjoy the benefits of scientific progress and its applications;

(c) To benefit from the protection of the moral and material interests resulting from any scientific, literary or artistic production of which he is the author.

2. The steps to be taken by the States Parties to the present Covenant to achieve the full realization of this right shall include those necessary for the conservation, the development and the diffusion of science and culture.

3. The States Parties to the present Covenant undertake to respect the freedom indispensable for scientific research and creative activity.

4. The States Parties to the present Covenant recognize the benefits to be derived from the encouragement and development of international contacts and co-operation in the scientific and cultural fields.

Part IV

Article 16

1. The States Parties to the present Covenant undertake so submit in conformity with this part of the Covenant reports on the measures which they

4. Aucune disposition du présent article ne doit être interprétée comme portant atteinte à la liberté des individus et des personnes morales de créer et de diriger des établissements d'enseignement, sous réserve que les principes énoncés au paragraphe 1 du présent article soient observés et que l'éducation donnée dans ces établissements soit conforme aux normes minimales qui peuvent être prescrites par l'Etat.

Article 14

Tout Etat partie au présent Pacte qui, au moment où il devient partie, n'a pas encore pu assumer dans sa métropole ou dans les territoires placés sous sa juridiction le caractère obligatoire et la gratuité de l'enseignement primaire s'engage à établir et à adopter, dans un délai de deux ans, un plan détaillé des mesures nécessaires pour réaliser progressivement, dans un nombre raisonnable d'années fixé par ce plan, la pleine application du principe de l'enseignement primaire obligatoire et gratuit pour tous.

Article 15

1. Les Etats parties au présent Pacte reconnaissent à chacun le droit:

a) De participer à la vie culturelle;

b) De bénéficier du progrès scientifique et de ses applications;

c) De bénéficier de la protection des intérêts moraux et matériels découlant de toute production scientifique, littéraire ou artistique dont il est l'auteur.

2. Les mesures que les Etats parties au présent Pacte prendront en vue d'assurer le plein exercice de ce droit devront comprendre celles qui sont nécessaires pour assurer le maintien, le développement et la diffusion de la science et de la culture.

3. Les Etats parties au présent Pacte s'engagent à respecter la liberté indispensable à la recherche scientifique et aux activités créatrices.

4. Les Etats parties au présent Pacte reconnaissent les bienfaits qui doivent résulter de l'encouragement et du développement de la coopération et des contacts internationaux dans le domaine de la science et de la culture.

Quatrième Partie

Article 16

1. Les Etats parties au présent Pacte s'engagent à présenter, conformément aux dispositions de la présente partie du Pacte, des rapports sur les mesures

(4) Keine Bestimmung dieses Artikels darf dahin ausgelegt werden, daß sie die Freiheit natürlicher oder juristischer Personen beeinträchtigt, Bildungseinrichtungen zu schaffen und zu leiten, sofern die in Absatz 1 niedergelegten Grundsätze beachtet werden und die in solchen Einrichtungen vermittelte Bildung den vom Staat gegebenenfalls festgesetzten Mindestnormen entspricht.

Artikel 14

Jeder Vertragsstaat, der zu dem Zeitpunkt, da er Vertragspartei wird, im Mutterland oder in sonstigen seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten noch nicht die Grundschulpflicht auf der Grundlage der Unentgeltlichkeit einführen konnte, verpflichtet sich, binnen zwei Jahren einen ausführlichen Aktionsplan auszuarbeiten und anzunehmen, der die schrittweise Verwirklichung des Grundsatzes der unentgeltlichen allgemeinen Schulpflicht innerhalb einer angemessenen, in dem Plan festzulegenden Zahl von Jahren vorsieht.

Artikel 15

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden an,

a) am kulturellen Leben teilzunehmen;

b) an den Errungenschaften des wissenschaftlichen Fortschritts und seiner Anwendung teilzuhaben;

c) den Schutz der geistigen und materiellen Interessen zu genießen, die ihm als Urheber von Werken der Wissenschaft, Literatur oder Kunst erwachsen.

(2) Die von den Vertragsstaaten zu unternehmenden Schritte zur vollen Verwirklichung dieses Rechts umfassen die zur Erhaltung, Entwicklung und Verbreitung von Wissenschaft und Kultur erforderlichen Maßnahmen.

(3) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die zu wissenschaftlicher Forschung und schöpferischer Tätigkeit unerläßliche Freiheit zu achten.

(4) Die Vertragsstaaten erkennen die Vorteile an, die sich aus der Förderung und Entwicklung internationaler Kontakte und Zusammenarbeit auf wissenschaftlichem und kulturellem Gebiet ergeben.

Teil IV

Artikel 16

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, nach Maßgabe dieses Teiles Berichte über die von ihnen getroffenen Maßnahmen und über die Fortschritte

have adopted and the progress made in achieving the observance of the rights recognized herein.

2. (a) All reports shall be submitted to the Secretary-General of the United Nations, who shall transmit copies to the Economic and Social Council for consideration in accordance with the provisions of the present Covenant.

(b) The Secretary-General of the United Nations shall also transmit to the specialized agencies copies of the reports, or any relevant parts therefrom, from States Parties to the present Covenant which are also members of these specialized agencies in so far as these reports, or parts therefrom, relate to any matters which fall within the responsibilities of the said agencies in accordance with their constitutional instruments.

Article 17

1. The States Parties to the present Covenant shall furnish their reports in stages, in accordance with a programme to be established by the Economic and Social Council within one year of the entry into force of the present Covenant after consultation with the States Parties and the specialized agencies concerned.

2. Reports may indicate factors and difficulties affecting the degree of fulfilment of obligations under the present Covenant.

3. Where relevant information has previously been furnished to the United Nations or to any specialized agency by any State Party to the present Covenant, it will not be necessary to reproduce that information, but a precise reference to the information so furnished will suffice.

Article 18

Pursuant to its responsibilities under the Charter of the United Nations in the field of human rights and fundamental freedoms, the Economic and Social Council may make arrangements with the specialized agencies in respect of their reporting to it on the progress made in achieving the observance of the provisions of the present Covenant falling within the scope of their activities. These reports may include particulars of decisions and recommendations on such implementation adopted by their competent organs.

Article 19

The Economic and Social Council may transmit to the Commission on

qu'ils auront adoptées et sur les progrès accomplis en vue d'assurer le respect des droits reconnus dans le Pacte.

2. a) Tous les rapports sont adressés au Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies, qui en transmet copie au Conseil économique et social, pour examen, conformément aux dispositions du présent Pacte.

b) Le Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies transmet également aux institutions spécialisées copie des rapports, ou de toutes parties pertinentes des rapports, envoyés par les Etats parties au présent Pacte qui sont également membres desdites institutions spécialisées, pour autant que ces rapports, ou parties de rapports, ont trait à des questions relevant de la compétence desdites institutions aux termes de leurs actes constitutifs respectifs.

Article 17

1. Les Etats parties au présent Pacte présentent leurs rapports par étapes, selon un programme qu'établira le Conseil économique et social dans un délai d'un an à compter de la date d'entrée en vigueur du présent Pacte, après avoir consulté les Etats parties et les institutions spécialisées intéressées.

2. Les rapports peuvent faire connaître les facteurs et les difficultés empêchant ces Etats de s'acquitter pleinement des obligations prévues au présent Pacte.

3. Dans le cas où des renseignements à ce sujet ont déjà été adressés à l'Organisation des Nations Unies ou à une institution spécialisée par un Etat partie au Pacte, il ne sera pas nécessaire de reproduire lesdits renseignements et une référence précise à ces renseignements suffira.

Article 18

En vertu des responsabilités qui lui sont conférées par la Charte des Nations Unies dans le domaine des droits de l'homme et des libertés fondamentales, le Conseil économique et social pourra conclure des arrangements avec les institutions spécialisées, en vue de la présentation par celles-ci de rapports relatifs aux progrès accomplis quant à l'observation des dispositions du présent Pacte qui entrent dans le cadre de leurs activités. Ces rapports pourront comprendre des données sur les décisions et recommandations adoptées par les organes compétents des institutions spécialisées au sujet de cette mise en œuvre.

Article 19

Le Conseil économique et social peut renvoyer à la Commission des

vorzulegen, die hinsichtlich der Beachtung der in dem Pakt anerkannten Rechte erzielt wurden.

(2) a) Alle Berichte werden dem Generalsekretär der Vereinten Nationen vorgelegt, der sie abschriftlich dem Wirtschafts- und Sozialrat übermittelt, damit dieser sie nach Maßgabe dieses Paktes prüft.

b) Sind Vertragsstaaten gleichzeitig Mitglieder von Sonderorganisationen, so übermittelt der Generalsekretär der Vereinten Nationen ihre Berichte oder einschlägige Teile solcher Berichte abschriftlich auch den Sonderorganisationen, soweit diese Berichte oder Teile sich auf Angelegenheiten beziehen, die nach den Satzungen dieser Organisationen in deren Aufgabenbereich fallen.

Artikel 17

(1) Die Vertragsstaaten legen ihre Berichte abschnittsweise nach Maßgabe eines Programms vor, das vom Wirtschafts- und Sozialrat binnen eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Paktes nach Konsultation der Vertragsstaaten und der betroffenen Sonderorganisationen aufzustellen ist.

(2) Die Berichte können Hinweise auf Umstände und Schwierigkeiten enthalten, die das Ausmaß der Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Pakt beeinflussen.

(3) Hat ein Vertragsstaat den Vereinten Nationen oder einer Sonderorganisation bereits sachdienliche Angaben gemacht, so brauchen diese nicht wiederholt zu werden; vielmehr genügt eine genaue Bezugnahme auf diese Angaben.

Artikel 18

Im Rahmen des ihm durch die Charta der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte und Grundfreiheiten zugewiesenen Aufgabenbereichs kann der Wirtschafts- und Sozialrat mit den Sonderorganisationen Vereinbarungen bezüglich ihrer Berichterstattung über die Fortschritte treffen, die bei der Beachtung der in ihren Tätigkeitsbereich fallenden Bestimmungen dieses Paktes erzielt wurden. Diese Berichte können Einzelheiten der von ihren zuständigen Organen angenommenen Beschlüsse und Empfehlungen über Maßnahmen zur Erfüllung dieser Bestimmungen enthalten.

Artikel 19

Der Wirtschafts- und Sozialrat kann die von Staaten nach den Artikeln 16

Human Rights for study and general recommendation or, as appropriate, for information the reports concerning human rights submitted by States in accordance with articles 16 and 17, and those concerning human rights submitted by the specialized agencies in accordance with article 18.

droits de l'homme aux fins d'étude et de recommandation d'ordre général ou pour information, s'il y a lieu, les rapports concernant les droits de l'homme que communiquent les Etats conformément aux articles 16 et 17 et les rapports concernant les droits de l'homme que communiquent les institutions spécialisées conformément à l'article 18.

und 17 und die von Sonderorganisationen nach Artikel 18 vorgelegten Berichte über Menschenrechte der Menschenrechtskommission zur Prüfung und allgemeinen Empfehlung oder gegebenenfalls zur Kenntnisnahme übermitteln.

Article 20

The States Parties to the present Covenant and the specialized agencies concerned may submit comments to the Economic and Social Council on any general recommendation under article 19 or reference to such general recommendation in any report of the Commission on Human Rights or any documentation referred to therein.

Article 20

Les Etats parties au présent Pacte et les institutions spécialisées intéressées peuvent présenter au Conseil économique et social des observations sur toute recommandation d'ordre général faite en vertu de l'article 19 ou sur toute mention d'une recommandation d'ordre général figurant dans un rapport de la Commission des droits de l'homme ou dans tout document mentionné dans ledit rapport.

Artikel 20

Die Vertragsstaaten und die betroffenen Sonderorganisationen können dem Wirtschafts- und Sozialrat Bemerkungen zu jeder allgemeinen Empfehlung nach Artikel 19 oder zu jeder Bezugnahme auf eine solche Empfehlung vorlegen, die in einem Bericht der Menschenrechtskommission oder einem darin erwähnten Schriftstück enthalten ist.

Article 21

The Economic and Social Council may submit from time to time to the General Assembly reports with recommendations of a general nature and a summary of the information received from the States Parties to the present Covenant and the specialized agencies on the measures taken and the progress made in achieving general observance of the rights recognized in the present Covenant.

Article 21

Le Conseil économique et social peut présenter de temps en temps à l'Assemblée générale des rapports contenant des recommandations de caractère général et un résumé des renseignements reçus des Etats parties au présent Pacte et des institutions spécialisées sur les mesures prises et les progrès accomplis en vue d'assurer le respect général des droits reconnus dans le présent Pacte.

Artikel 21

Der Wirtschafts- und Sozialrat kann der Generalversammlung von Zeit zu Zeit Berichte mit Empfehlungen allgemeiner Art und einer Zusammenfassung der Angaben vorlegen, die er von den Vertragsstaaten und den Sonderorganisationen über Maßnahmen und Fortschritte hinsichtlich der allgemeinen Beachtung der in diesem Pakt anerkannten Rechte erhalten hat.

Article 22

The Economic and Social Council may bring to the attention of other organs of the United Nations, their subsidiary organs and specialized agencies concerned with furnishing technical assistance any matters arising out of the reports referred to in this part of the present Covenant which may assist such bodies in deciding, each within its field of competence, on the advisability of international measures likely to contribute to the effective progressive implementation of the present Covenant.

Article 22

Le Conseil économique et social peut porter à l'attention des autres organes de l'Organisation des Nations Unies, de leurs organes subsidiaires et des institutions spécialisées intéressées qui s'occupent de fournir une assistance technique toute question que soulèvent les rapports mentionnés dans la présente partie du présent Pacte et qui peut aider ces organismes à se prononcer, chacun dans sa propre sphère de compétence, sur l'opportunité de mesures internationales propres à contribuer à la mise en œuvre effective et progressive du présent Pacte.

Artikel 22

Der Wirtschafts- und Sozialrat kann anderen Organen der Vereinten Nationen, ihren Unterorganen und denjenigen Sonderorganisationen, die sich mit technischer Hilfe befassen, alles aus den in diesem Teil erwähnten Berichten mitteilen, was diesen Stellen helfen kann, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich über die Zweckmäßigkeit internationaler Maßnahmen zur wirksamen schrittweisen Durchführung dieses Paktes zu entscheiden.

Article 23

The States Parties to the present Covenant agree that international action for the achievement of the rights recognized in the present Covenant includes such methods as the conclusion of conventions, the adoption of recommendations, the furnishing of technical assistance and the holding of regional meetings and technical meetings for the purpose of consultation and study organized in conjunction with the Governments concerned.

Article 23

Les Etats parties au présent Pacte conviennent que les mesures d'ordre international destinées à assurer la réalisation des droits reconnus dans ledit Pacte comprennent notamment la conclusion de conventions, l'adoption de recommandations, la fourniture d'une assistance technique et l'organisation, en liaison avec les gouvernements intéressés, de réunions régionales et de réunions techniques aux fins de consultations et d'études.

Artikel 23

Die Vertragsstaaten stimmen überein, daß internationale Maßnahmen zur Verwirklichung der in diesem Pakt anerkannten Rechte u. a. folgendes einschließen: den Abschluß von Übereinkommen, die Annahme von Empfehlungen, die Gewährung technischer Hilfe sowie die Abhaltung von regionalen und Fachtagungen zu Konsultations- und Studienzwecken in Verbindung mit den betroffenen Regierungen.

Article 24

Nothing in the present Covenant shall be interpreted as impairing the provisions of the Charter of the United Nations and of the constitutions of the specialized agencies which define the respective responsibilities of the various organs of the United Nations and of the specialized agencies in regard to the matters dealt with in the present Covenant.

Article 24

Aucune disposition du présent Pacte ne doit être interprétée comme portant atteinte aux dispositions de la Charte des Nations Unies et des constitutions des institutions spécialisées qui définissent les responsabilités respectives des divers organes de l'Organisation des Nations Unies et des institutions spécialisées en ce qui concerne les questions traitées dans le présent Pacte.

Artikel 24

Keine Bestimmung dieses Paktes ist so auszulegen, daß sie die Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und der Satzungen der Sonderorganisationen beschränkt, in denen die jeweiligen Aufgaben der verschiedenen Organe der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen hinsichtlich der in diesem Pakt behandelten Fragen geregelt sind.

Article 25

Nothing in the present Covenant shall be interpreted as impairing the inherent right of all peoples to enjoy and utilize fully and freely their natural wealth and resources.

Article 25

Aucune disposition du présent Pacte ne sera interprétée comme portant atteinte au droit inhérent de tous les peuples à profiter et à user pleinement et librement de leurs richesses et ressources naturelles.

Artikel 25

Keine Bestimmung dieses Paktes ist so auszulegen, daß sie das allen Völkern innewohnende Recht auf den Genuß und die volle und freie Nutzung ihrer natürlichen Reichtümer und Mittel beeinträchtigt.

Part V

Article 26

1. The present Covenant is open for signature by any State Member of the United Nations or member of any of its specialized agencies, by any State Party to the Statute of the International Court of Justice, and by any other State which has been invited by the General Assembly of the United Nations to become a party to the present Covenant.

2. The present Covenant is subject to ratification. Instruments of ratification shall be deposited with the Secretary-General of the United Nations.

3. The present Covenant shall be open to accession by any State referred to in paragraph 1 of this article.

4. Accession shall be effected by the deposit of an instrument of accession with the Secretary-General of the United Nations.

5. The Secretary-General of the United Nations shall inform all States which have signed the present Covenant or acceded to it of the deposit of each instrument of ratification or accession.

Cinquième Partie

Article 26

1. Le présent Pacte est ouvert à la signature de tout Etat membre de l'Organisation des Nations Unies ou membre de l'une quelconque de ses institutions spécialisées, de tout Etat partie au statut de la Cour internationale de justice, ainsi que de tout autre Etat invité par l'Assemblée générale des Nations Unies à devenir partie au présent Pacte.

2. Le présent Pacte est sujet à ratification et les instruments de ratification seront déposés auprès du Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies.

3. Le présent Pacte sera ouvert à l'adhésion de tout Etat visé au paragraphe 1 du présent article.

4. L'adhésion se fera par le dépôt d'un instrument d'adhésion auprès du Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies.

5. Le Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies informe tous les Etats qui ont signé le présent Pacte ou qui y ont adhéré du dépôt de chaque instrument de ratification ou d'adhésion.

Teil V

Artikel 26

(1) Dieser Pakt liegt für alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, für alle Mitglieder einer ihrer Sonderorganisationen, für alle Vertragsstaaten der Satzung des Internationalen Gerichtshofs und für jeden anderen Staat, den die Generalversammlung der Vereinten Nationen einlädt, Vertragspartei dieses Paktes zu werden, zur Unterzeichnung auf.

(2) Dieser Pakt bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden sind beim Generalsekretär der Vereinten Nationen zu hinterlegen.

(3) Dieser Pakt liegt für jeden in Absatz 1 bezeichneten Staat zum Beitritt auf.

(4) Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen.

(5) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen unterrichtet alle Staaten, die diesen Pakt unterzeichnet haben oder ihm beigetreten sind, von der Hinterlegung jeder Ratifikations- oder Beitrittsurkunde.

Article 27

1. The present Covenant shall enter into force three months after the date of the deposit with the Secretary-General of the United Nations of the thirty-fifth instrument of ratification or instrument of accession.

2. For each State ratifying the present Covenant or acceding to it after the deposit of the thirty-fifth instrument of ratification or instrument of accession, the present Covenant shall

Article 27

1. Le présent Pacte entrera en vigueur trois mois après la date du dépôt auprès du Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies du trente-cinquième instrument de ratification ou d'adhésion.

2. Pour chacun des Etats qui ratifieront le présent Pacte ou y adhéreront après le dépôt du trente-cinquième instrument de ratification ou d'adhésion, ledit Pacte entrera en vigueur

Artikel 27

(1) Dieser Pakt tritt drei Monate nach Hinterlegung der fünfunddreißigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft.

(2) Für jeden Staat, der nach Hinterlegung der fünfunddreißigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde diesen Pakt ratifiziert oder ihm beitritt, tritt er drei Monate nach Hinterlegung sei-

enter into force three months after the date of the deposit of its own instrument of ratification or instrument of accession.

trois mois après la date du dépôt par cet Etat de son instrument de ratification ou d'adhésion.

ner eigenen Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Article 28

The provisions of the present Covenant shall extend to all parts of federal States without any limitations or exceptions.

Article 28

Les dispositions du présent Pacte s'appliquent, sans limitation ni exception aucune, à toutes les unités constitutives des Etats fédératifs.

Artikel 28

Die Bestimmungen dieses Paktes gelten ohne Einschränkung oder Ausnahme für alle Teile eines Bundesstaates.

Article 29

1. Any State Party to the present Covenant may propose an amendment and file it with the Secretary-General of the United Nations. The Secretary-General shall thereupon communicate any proposed amendments to the States Parties to the present Covenant with a request that they notify him whether they favour a conference of States Parties for the purpose of considering and voting upon the proposals. In the event that at least one third of the States Parties favours such a conference, the Secretary-General shall convene the conference under the auspices of the United Nations. Any amendment adopted by a majority of the States Parties present and voting at the conference shall be submitted to the General Assembly of the United Nations for approval.

2. Amendments shall come into force when they have been approved by the General Assembly of the United Nations and accepted by a two-thirds majority of the States Parties to the present Covenant in accordance with their respective constitutional processes.

3. When amendments come into force they shall be binding on those States Parties which have accepted them, other States Parties still being bound by the provisions of the present Covenant and any earlier amendment which they have accepted.

Article 29

1. Tout Etat partie au présent Pacte peut proposer un amendement et en déposer le texte auprès du Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies. Le Secrétaire général transmet alors tous projets d'amendements aux Etats parties au présent Pacte en leur demandant de lui indiquer s'ils désirent voir convoquer une conférence d'Etats parties pour examiner ces projets et les mettre aux voix. Si un tiers au moins des Etats se déclarent en faveur de cette convocation, le Secrétaire général convoque la conférence sous les auspices de l'Organisation des Nations Unies. Tout amendement adopté par la majorité des Etats présents et votants à la conférence est soumis pour approbation à l'Assemblée générale des Nations Unies.

2. Ces amendements entrent en vigueur lorsqu'ils ont été approuvés par l'Assemblée générale des Nations Unies et acceptés, conformément à leurs règles constitutionnelles respectives, par une majorité des deux tiers des Etats parties au présent Pacte.

3. Lorsque ces amendements entrent en vigueur, ils sont obligatoires pour les Etats parties qui les ont acceptés, les autres Etats parties restant liés par les dispositions du présent Pacte et par tout amendement antérieur qu'ils ont accepté.

Artikel 29

(1) Jeder Vertragsstaat kann eine Änderung des Paktes vorschlagen und ihren Wortlaut beim Generalsekretär der Vereinten Nationen einreichen. Der Generalsekretär übermittelt sodann alle Änderungsvorschläge den Vertragsstaaten mit der Aufforderung, ihm mitzuteilen, ob sie eine Konferenz der Vertragsstaaten zur Beratung und Abstimmung über die Vorschläge befürworten. Befürwortet wenigstens ein Drittel der Vertragsstaaten eine solche Konferenz, so beruft der Generalsekretär die Konferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein. Jede Änderung, die von der Mehrheit der auf der Konferenz anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten angenommen wird, ist der Generalversammlung der Vereinten Nationen zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Die Änderungen treten in Kraft, wenn sie von der Generalversammlung der Vereinten Nationen genehmigt und von einer Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten nach Maßgabe der in ihrer Verfassung vorgesehenen Verfahren angenommen worden sind.

(3) Treten die Änderungen in Kraft, so sind sie für die Vertragsstaaten, die sie angenommen haben, verbindlich, während für die anderen Vertragsstaaten weiterhin die Bestimmungen dieses Paktes und alle früher von ihnen angenommenen Änderungen gelten.

Article 30

Irrespective of the notifications made under article 26, paragraph 5, the Secretary-General of the United Nations shall inform all States referred to in paragraph 1 of the same article of the following particulars:

(a) Signatures, ratifications and accessions under article 26;

(b) The date of the entry into force of the present Covenant under article 27 and the date of the entry into force of any amendments under article 29.

Article 30

Indépendamment des notifications prévues au paragraphe 5 de l'article 26, le Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies informera tous les Etats visés au paragraphe 1 dudit article:

a) Des signatures apposées au présent Pacte et des instruments de ratification et d'adhésion déposés conformément à l'article 26;

b) De la date à laquelle le présent Pacte entrera en vigueur conformément à l'article 27 et de la date à laquelle entreront en vigueur les amendements prévus à l'article 29.

Artikel 30

Unabhängig von den Notifikationen nach Artikel 26 Absatz 5 unterrichtet der Generalsekretär der Vereinten Nationen alle in Absatz 1 jenes Artikels bezeichneten Staaten

a) von den Unterzeichnungen, Ratifikationen und Beitritten nach Artikel 26;

b) vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Paktes nach Artikel 27 und vom Zeitpunkt des Inkrafttretens von Änderungen nach Artikel 29.

Article 31

1. The present Covenant, of which the Chinese, English, French, Russian and Spanish texts are equally authentic, shall be deposited in the archives of the United Nations.

2. The Secretary-General of the United Nations shall transmit certified copies of the present Covenant to all States referred to in article 26.

Article 31

1. Le présent Pacte, dont les textes anglais, chinois, espagnol, français et russe font également foi, sera déposé aux archives de l'Organisation des Nations Unies.

2. Le Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies transmettra une copie certifiée conforme du présent Pacte à tous les Etats visés à l'article 26.

Artikel 31

(1) Dieser Pakt, dessen chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird im Archiv der Vereinten Nationen hinterlegt.

(2) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelt allen in Artikel 26 bezeichneten Staaten beglaubigte Abschriften dieses Paktes.

Denkschrift zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19. Dezember 1966

I. Allgemeines

Die Menschenrechte sind insbesondere nach dem zweiten Weltkriege in wachsendem Umfang Gegenstand des Völkerrechts geworden. So gehört es zu den Zielen der Vereinten Nationen, die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu fördern und zu festigen (Artikel 1 Nr. 3 der UN-Charta). Der Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen kann Empfehlungen abgeben, um die Achtung und Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle zu fördern; er kann in diesem Zuständigkeitsbereich Übereinkommen entwerfen und der Generalversammlung der Vereinten Nationen vorlegen (Artikel 62 Abs. 2 und 3 der UN-Charta).

Bereits im Dezember 1948 nahm die Generalversammlung der Vereinten Nationen eine Allgemeine Erklärung der Menschenrechte an, die auch wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte enthielt, wie z. B. das Recht auf soziale Sicherheit, auf Arbeit, auf angemessene und befriedigende Arbeitsbedingungen, auf Lohngleichheit, das Koalitionsrecht, das Recht auf Erholung und Freizeit, auf soziale Betreuung, auf Bildung und Ausbildung sowie auf Teilhabe am kulturellen Leben und am wissenschaftlichen Fortschritt (Artikel 22 bis 27).

Nach Annahme der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte konzentrierte sich die Arbeit in den Vereinten Nationen darauf, einen rechtsverbindlichen Pakt auszuarbeiten. Während die ersten Entwürfe der damit zunächst betrauten Menschenrechtskommission des Wirtschafts- und Sozialrates sich auf bürgerliche und politische Rechte beschränkten, wurde alsbald die Forderung laut, auch wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte aufzunehmen. Die Generalversammlung machte sich dies im Jahre 1950 zu eigen. Es erwies sich aber bald als zweckmäßig, die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte in einem gesonderten Paktentwurf zusammenzufassen, den die Menschenrechtskommission im Jahre 1954 fertigstellte.

Die Behandlung der Angelegenheit ging alsdann vom Wirtschafts- und Sozialrat auf die Generalversammlung der Vereinten Nationen und ihren Dritten Ausschuß über, der für soziale, humanitäre und kulturelle Angelegenheiten zuständig war. Dieser beendete seine Arbeit im Jahre 1966; am 16. Dezember desselben Jahres wurde der Pakt von der Generalversammlung der Vereinten Nationen einstimmig verabschiedet und zugleich mit dem Parallelpakt über bürgerliche und politische Rechte alsdann zur Unterzeichnung aufgelegt. Er ist bisher von folgenden Staaten ratifiziert worden: Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Ecuador, Irak, Jugoslawien, Kenya, Kolumbien, Libanon, Libyen, Madagaskar, Norwegen, Schweden, Syrien, Tunesien, Uruguay und Zypern. Nach Artikel 27 tritt er drei Monate nach Hinterlegung der 35. Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Die Bundesrepublik Deutschland hat den Pakt am 9. Oktober 1968 unterzeichnet. Sie bekundete hierdurch ihre Achtung vor den Menschenrechten und ihre Solidarität mit der Staatengemeinschaft bei der Unterstützung und Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen. Zugleich war sie bemüht, den Gedanken der völkerrechtlichen Sicherung der Menschenrechte zu stärken. Sie konnte dies vor allem im Hinblick auf eine jahrzehntelange Tradition deutscher Sozialpolitik, in der die im Pakte enthaltenen Wertentscheidungen praktisch verwirklicht wurden. Zwar enthält das Grundgesetz keinen umfassenden Katalog sozialer Grundrechte; unsere verfassungsmäßige Ordnung wird aber ganz wesentlich mit vom Prinzip des sozialen Rechtsstaates (Artikel 20 und 28 des Grundgesetzes) getragen. Dieses ist nicht nur bei der Auslegung der Grundrechte bedeutsam, sondern wirkt auch in mannigfacher Weise in unsere Rechtsordnung hinein und verpflichtet die Träger der Staatsgewalt zu sozialpolitischer Aktivität. Hinzu kommt, daß die Bundesrepublik Deutschland nicht nur die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 nebst fünf Zusatzprotokollen ratifiziert hat (Bundesgesetzbl. 1952 II 685; 1956 II 1879; 1968 II 422, 1111, 1120), sondern auch die Europäische Sozialcharta vom 18. Oktober 1961 (Bundesgesetzbl. 1964 II 1261), der für die Mitgliedstaaten des Europarates eine ähnliche Funktion zukommt wie dem Pakt für die gesamte Staatengemeinschaft. Schließlich sind eine Reihe von Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation, welche im Pakt enthaltene soziale Rechte im einzelnen konkretisieren, für die Bundesrepublik Deutschland rechtsverbindlich.

Der Pakt geht über die Proklamation bloßer Grundsätze hinaus, wie sie in der Allgemeinen Menschenrechtserklärung enthalten sind; er begründet Rechtspflichten der Vertragsstaaten. Diese sind aber rein völkerrechtlicher Natur und lassen das innerstaatliche Recht zunächst unberührt. Auch nach der Ratifikation begründet der Vertragsinhalt für niemand unmittelbar Rechte oder Ansprüche, die gerichtlich einklagbar wären.

II. Besonderes

Der Pakt gliedert sich, wie der Pakt über bürgerliche und politische Rechte, zu dem die Bundesregierung den gesetzgebenden Körperschaften den Entwurf eines Vertragsgesetzes gesondert zuleitet, in eine Präambel und 5 Teile.

Die Präambel entspricht fast wörtlich der des Paktes über bürgerliche und politische Rechte. Sie hebt gewisse grundlegende Wertentscheidungen hervor und betont den engen Zusammenhang zwischen der Menschenwürde und der freien Persönlichkeit einerseits und den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten andererseits. Soweit der Wortlaut des Paktes zu Zweifeln bei seiner Auslegung Anlaß gibt, kann die Präambel dazu herangezogen werden, sie zu beheben.

Teil I

Artikel 1

Das Recht auf Selbstbestimmung, das sich weder in der UN-Menschenrechtserklärung noch in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten findet, ist, wie im Parallelpakt, herausgehoben und in einem besonderen Teil den übrigen im Pakt behandelten Rechten vorangestellt.

Die Bundesrepublik Deutschland begrüßt die deutliche Betonung des Grundsatzes des Selbstbestimmungsrechts, wie der jetzige Bundespräsident und damalige Bundesminister der Justiz bei der Eröffnung der Menschenrechtskonferenz in Teheran am 24. April 1968 erklärt hat, weil es den Völkern, deren nationale Gemeinschaft durch außenpolitische Ereignisse zerrissen wurde, erneut das Recht bestätigt, über ihren politischen Status und damit über ihre staatliche Einheit entscheiden zu können.

Um die Aufnahme dieses Rechts in den Pakt hat es in den Organen der Vereinten Nationen heftige Auseinandersetzungen gegeben, bei denen sich schließlich die Befürworter einer Einbeziehung mit der Überzeugung durchsetzten, daß das Recht auf Selbstbestimmung als das fundamentalste Grundrecht Voraussetzung für alle anderen Rechte sei, zwar kollektiver Natur, aber von unmittelbarer Wirkung auf den einzelnen.

Nach mehreren Kompromißvorschlägen, das Selbstbestimmungsrecht in eine gesonderte Erklärung oder jedenfalls nur in die Präambel aufzunehmen, wurde schließlich der Text des Artikels 1, den eine besondere Arbeitsgruppe des Dritten Ausschusses der Generalversammlung der Vereinten Nationen erarbeitet hatte, mit geringfügigen Änderungen angenommen. Dabei ging man davon aus, daß Absatz 1 das Selbstbestimmungsrecht als universelles Recht klarstelle, und daß der Begriff der Völker so weit wie möglich auszulegen sei. Dies ergibt sich auch aus Absatz 3, der die Verpflichtung der Vertragsstaaten zur Achtung und Verwirklichung des Rechts auf Selbstbestimmung festlegt und dabei auch Gebiete ohne Selbstregierung und Treuhandgebiete anführt.

Absatz 2 sichert die wirtschaftliche Seite des Selbstbestimmungsrechts durch das Recht auf freie Verfügung der Völker über ihre Naturschätze und Wirtschaftsquellen, das später in Artikel 25 noch einmal aufgegriffen wird.

Teil II

In diesem Teil sind eine Reihe von Vorschriften zusammengefaßt, welche die Tragweite der in Teil III enthaltenen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte betreffen. Die Vorschriften dieses Teils finden nur teilweise eine Entsprechung in dem Pakt über bürgerliche und politische Rechte.

Artikel 2

Dieser Artikel ist eine der wichtigsten Vorschriften des Paktes, denn erst aus ihm ergibt sich die volle Tragweite der in Abschnitt III niedergelegten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte.

Absatz 1

Aus Absatz 1 ergibt sich, daß die Vertragsstaaten sich nicht verpflichten, die im Pakt enthaltenen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte sofort voll zu verwirklichen. Sie verpflichten sich im allgemeinen nur, die volle Verwirklichung dieser Rechte als Ziel anzuerkennen und alle hierzu geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, und zwar unter Ausschöpfung aller ihrer Möglichkeiten. Die Verfasser dieser Vorschrift waren sich dessen bewußt, daß dadurch nur relativ schwache Pflichten der Vertragsstaaten begründet werden; sie glaubten aber, nur auf diese Weise die Voraussetzungen für eine Ratifizierung des Paktes auch durch die Entwicklungsländer schaffen zu können, ohne deswegen das Ziel einer möglichst weitgehenden Sicherung und Förderung der Menschenrechte aufzugeben.

Soweit in Absatz 1 die „internationale Hilfe und Zusammenarbeit, insbesondere wirtschaftlicher und technischer Art" erwähnt wird, ist dies aus der Sicht der Entwicklungsländer zu sehen, wie die Entstehungsgeschichte zeigt. Die Vorschrift soll deutlich machen, daß die volle Verwirklichung der im Pakt erwähnten Rechte nicht allein vom guten Willen der Vertragsstaaten abhängt, sondern häufig auch von der Hilfe durch andere Staaten und von der Zusammenarbeit mit ihnen. Über das Ausmaß dieser Hilfe und Zusammenarbeit sagt diese Vorschrift ebensowenig etwas aus, wie andere Vorschriften des Paktes (vgl. Artikel 23).

Absatz 2

Absatz 2 entspricht fast wörtlich Artikel 2 Absatz 1 des Paktes über bürgerliche und politische Rechte, allerdings mit einem Unterschied: die Fassung von Artikel 2 Absatz 2 des Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte macht deutlich, daß die dort erwähnten Merkmale abschließend, und nicht nur beispielhaft gedacht sind.

Bei der Ausarbeitung dieser Vorschrift wurde klargestellt, daß Absatz 2 nicht den Beschränkungen des Absatzes 1 untersteht, sondern sofort voll wirksam sein soll. Man glaubte, andernfalls liege ein Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot in Artikel 1 Nr. 3 der UN-Charta vor. Das Verhältnis beider Absätze wurde dahin definiert, daß zwar die im Pakt verkündeten Rechte „fortschreitend" zu verwirklichen seien, bei diesem Prozeß aber jede Diskriminierung verboten sei. Absatz 1 behält also neben Absatz 2 selbständige Bedeutung, und letzterer führt keinesfalls dazu, daß die Vertragsstaaten verpflichtet wären, jedes wirtschaftliche, soziale und kulturelle Recht, das bestimmten Teilen der Bevölkerung zusteht, sofort auf die ganze Bevölkerung auszudehnen.

In Absatz 2 wird die Staatsangehörigkeit nicht ausdrücklich erwähnt, und sie ist nicht ohne weiteres in der „nationalen Herkunft" enthalten; doch wird man davon auszugehen haben, daß sie beim „sonstigen Status" mit gemeint ist. Jedenfalls läßt die

Entstehungsgeschichte, insbesondere des noch zu behandelnden Absatzes 3, den Schluß zu, daß die Vertragsstaaten Ausländer nicht nach Belieben behandeln dürfen. Anträge, die darauf abzielten, die Ausländerbehandlung völlig in das Ermessen der Vertragsstaaten zu stellen, wurden abgelehnt. Man muß also davon ausgehen, daß der Pakt auch die „Diskriminierung" von Ausländern verbietet. Das bedeutet aber keinesfalls, daß Ausländer in jeder Hinsicht wie Inländer behandelt werden müssen. Die Entstehungsgeschichte ergibt vielmehr, daß die gewählte Fassung „willkürliches Verhalten" der Vertragsstaaten ausschließen soll, daß aber Unterschiede in der Behandlung auch legitim sein können.

Diese aus der Entstehungsgeschichte abzuleitende Auslegung des Begriffs der „Diskriminierung" steht in Einklang mit völkerrechtlichen Auslegungsregeln (vgl. Internationaler Gerichtshof, Recueil des Arrêts 1952, 176) und führt zu einer „qualifizierten" Bedeutung des Begriffs der „Diskriminierung", die international mehr und mehr üblich wird (vgl. Strupp/Schlochauer, Wörterbuch des Völkerrechts, Band I S. 387 ff.). Sie läßt sich dahin umschreiben, daß Unterscheidungen verboten sind, wenn sie sich nicht durch objektive und vernünftige Gründe rechtfertigen lassen, und zwar unter Berücksichtigung des angestrebten Zieles und der angewandten Mittel sowie der Grundsätze, die in demokratischen Gesellschaften maßgeblich sind (vgl. Europäischer Menschenrechtsgerichtshof, Entscheidung im belgischen Sprachenstreit, S. 34).

Daher kann es z. B. gerechtfertigt sein, die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit von einer besonderen Erlaubnis abhängig zu machen und Stipendien im Sinne von Artikel 13 Absatz 2e des Paktes nur jenen Ausländern zugute kommen zu lassen, deren Niederlassung hier von Dauer ist. Auch werden sozialversicherungsrechtliche Vorschriften, die das Ruhen der Rente eines Ausländers bei dessen gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland vorsehen, nicht als „Diskriminierung" im Sinne des Weltpaktes angesehen werden können. Andererseits wird man das in Artikel 15 des Paktes erwähnte Recht auf Teilhabe am kulturellen Leben und den Errungenschaften des wissenschaftlichen Fortschrittes auch den Personen zugestehen müssen, die sich hier nur vorübergehend aufhalten, vielleicht gerade, um an einer bestimmten kulturellen oder wissenschaftlichen Veranstaltung teilzunehmen. Hat ein Ausländer die erforderliche Arbeitserlaubnis erhalten, so wird man ihn alsdann hinsichtlich der Arbeitsbedingungen wie einen vergleichbaren Inländer behandeln müssen.

Unberührt durch diesen Pakt bleibt übrigens das Recht, das den Aufenthalt von Ausländern in der Bundesrepublik Deutschland regelt; dazu enthält der Parallelpakt über bürgerliche und politische Rechte Vorschriften (vgl. insbesondere Artikel 12 und 13).

Absatz 3

Die Vorschrift war ein Kompromiß, durch den sich weitergehende Anträge, Ausländer überhaupt von den Vorschriften des Paktes mehr oder weniger auszunehmen, erledigten. Der Absatz soll den besonderen Verhältnissen der Entwicklungsländer Rechnung tragen und ergänzt in gewisser Hinsicht Absatz 1. Offen bleibt, was unter „wirtschaftlichen" Rechten hier zu verstehen ist, da der Pakt sie nirgends von den sozialen und kulturellen Rechten klar abgrenzt. Obwohl das in Artikel 6 des Paktes erwähnte „Recht auf Arbeit" zweifellos auch große sozialpolitische Bedeutung hat, kommt es wohl am ehesten für die Anwendung dieses Absatzes in Betracht. So gesehen würde eine weit verbreitete Praxis in den Entwicklungsländern, welche die berufliche Tätigkeit von Ausländern stark einschränkt, in dem Sinne gedeckt werden, daß sie nicht als „Diskriminierung" im Sinne von Absatz 2 anzusehen wäre.

Berücksichtigt man den hier dargestellten Sinngehalt des Artikels 2, so wird deutlich, daß die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland damit nicht in Widerspruch steht. Insoweit sei auf die Diskriminierungsverbote in Artikel 3 Absatz 3 des Grundgesetzes, § 75 des Betriebsverfassungsgesetzes vom 15. Januar 1972 (Bundesgesetzbl. 1972 I 13) und die Personalvertretungsgesetze des Bundes und der Länder hingewiesen. Die Bundesrepublik Deutschland hat demgemäß nicht nur das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung vom 7. 3. 1966 (Bundesgesetzbl. 1969 II 961), sondern auch das Übereinkommen 111 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (Bundesgesetzbl. 1961 II 97) ratifizieren können; dieses enthält allerdings nicht alle der in Artikel 2 Absatz 2 des Paktes enthaltenen Kriterien. Auch in der Präambel zur Sozialcharta findet sich ein Diskriminierungsverbot.

Artikel 3

Die Vorschrift gewährleistet die Gleichbehandlung von Mann und Frau bei der Ausübung aller im Pakt anerkannten Rechte. Sie ergänzt das Diskriminierungsverbot des Artikels 2 Absatz 2 und soll nach Auffassung ihrer Verfasser sicherstellen, daß den Frauen auch die praktische Möglichkeit gegeben wird, die im Pakt verankerten Rechte auszuüben.

Auch dies ist in der Bundesrepublik Deutschland gewährleistet. Insoweit ist auf Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes hinzuweisen, desgleichen auf § 75 des Betriebsverfassungsgesetzes und die Personalvertretungsgesetze des Bundes und der Länder.

Die Bundesrepublik Deutschland konnte demgemäß auch das Übereinkommen 100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit (Bundesgesetzbl. 1956 II 23) ratifizieren; auch Artikel 4 Nr. 3 der Sozialcharta sieht das Recht männlicher und weiblicher Arbeitnehmer auf gleiches Entgelt bei gleichwertiger Arbeit vor.

Artikel 4

Die Vorschrift enthält eine sehr allgemein gefaßte Vorbehaltsklausel, die bereits bei den Beratungen der Menschenrechtskommission des Wirtschafts-

und Sozialrates ihre endgültige Fassung erhielt. Sowohl dort als auch bei der abschließenden Erörterung im Dritten Ausschuß der Generalversammlung wurde der Sinn dieses Artikels dahin definiert, willkürliche Beschränkungen der im Pakt erwähnten Rechte auszuschließen. Unter diesen Umständen bestehen keine Bedenken, die Klausel dahin zu verstehen, daß sie auch jene Tatbestände erfaßt, die in Artikel 31 Absatz 1 der Europäischen Sozialcharta erwähnt sind.

Artikel 5

Die Vorschrift wurde vom Dritten Ausschuß unverändert in der Fassung angenommen, welche die Menschenrechtskommission erarbeitet hatte. Sie enthält in den beiden Absätzen je einen Grundsatz zur Tragweite des Paktes.

Absatz 1

Absatz 1 enthält den Grundsatz, daß sich nicht auf den Pakt berufen kann, wer die darin anerkannten Rehte abschaffen oder unzulässig einschränken will. Personengruppen und Einzelpersonen werden dadurch bei der Ausübung ihrer Rechte Schranken gesetzt, die z. B. im Bereich der Koalitionsfreiheit praktisch werden können.

Absatz 2

Absatz 2 enthält eine kollisionsrechtliche Regel: die im Pakt anerkannten Rechte sollen ähnliche Rechte, die in anderen Rechtsquellen niedergelegt sind, nicht verdrängen oder beschränken, sondern ergänzen.

Teil III

Dieser Teil enthält in Artikel 6 bis 16 das materielle Kernstück des Paktes; dort werden eine Reihe wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte anerkannt und hieraus völkerrechtliche Pflichten der Vertragsstaaten abgeleitet.

Artikel 6

Die Vorschrift betrifft das Recht auf Arbeit, das bereits in Artikel 23 Absatz 1 der Allgemeinen Menschenrechtserklärung anerkannt wurde und in der einen oder anderen Form auch in einer Reihe von Verfassungen der Bundesländer verankert ist. Trotz der gewählten Formulierung begründet diese Vorschrift nicht etwa ein subjektives — privates oder öffentliches — Recht des einzelnen, einen Arbeitsplatz zu erhalten. Dahingehende Formulierungsvorschläge wurden bereits von der Menschenrechtskommission abgelehnt. Im Dritten Ausschuß der Generalversammlung wurde hervorgehoben, daß der Artikel nur deswegen über eine bloße Deklamation hinausgehe, weil konkret gesagt werde, wie die Staaten dieses Recht verwirklichen sollten. Nur insoweit bestehen daher Verpflichtungen der Vertragsstaaten.

Absatz 1

Die Bedeutung von Absatz 1 liegt darin, das Recht auf Arbeit anzuerkennen und zugleich deutlich zu machen, daß den Vertragsstaaten hier Aufgaben obliegen; welche dies im einzelnen sind, bleibt Absatz 2 vorbehalten.

Absatz 1 kommt allerdings auch der Charakter eines Freiheitsrechtes insoweit zu, als er im Grundsatz Zwangs- oder Pflichtarbeit ausschließt; entsprechendes ist in Artikel 8 des Paktes über bürgerliche und politische Rechte vorgesehen.

Absatz 2

Dieser Absatz macht erst den konkreten Sinn des Rechts auf Arbeit deutlich, soweit es Pflichten der Vertragsstaaten begründen soll. Sie betreffen die wirtschaftspolitischen Ziele einer ständigen wirtschaftlichen Entwicklung und produktiven Vollbeschäftigung. Bei alledem sind die politischen und wirtschaftlichen Grundfreiheiten des einzelnen zu schützen. Außerdem werden die Berufs- und Arbeitsberatung und die Berufsausbildung erwähnt. Die englische und französische Fassung lassen den Schluß zu, daß damit alle Arten beruflicher Bildung gemeint sind und nicht nur die grundlegende Berufsausbildung. Übrigens folgt schon aus Artikel 5 Absatz 2 des Paktes, daß kein Staat gehindert ist, hier weitergehende Maßnahmen zu ergreifen. Man wird auch die Regelung in Artikel 6 Absatz 2 nicht in dem Sinn aufzufassen haben, daß damit möglichen staatlichen Maßnahmen zur Verwirklichung des Rechts auf Arbeit Schranken gezogen werden sollen.

Das Recht auf Arbeit in dem hier gemeinten Sinn wird in der Bundesrepublik Deutschland durch eine auf Vollbeschäftigung abzielende Wirtschaftspolitik und eine aktive Arbeitsmarktpolitik verwirklicht. Als gesetzliche Maßnahmen seien erwähnt: Das Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft, das Arbeitsförderungsgesetz, das Berufsbildungsgesetz und das Bundesausbildungsförderungsgesetz. Wegen des Verbots von Zwangs- und Pflichtarbeit sei auf Artikel 12 des Grundgesetzes hingewiesen. An politischen Maßnahmen ist ferner das Aktionsprogramm berufliche Bildung der Bundesregierung zu erwähnen.

In den Bemerkungen zu Artikel 2 wurde bereits darauf hingewiesen, daß aus Artikel 6 in Verbindung mit Artikel 2 des Paktes kein Recht eines Ausländers auf Arbeitsaufnahme in der Bundesrepublik Deutschland hergeleitet werden kann, soweit nicht eine nach innerstaatlichem Recht erforderliche Arbeitserlaubnis vorliegt.

Die Bundesrepublik Deutschland hat im Bereich des Artikels 6 des Paktes die Übereinkommen 29 der Internationalen Arbeitsorganisation über Zwangs- und Pflichtarbeit (Bundesgesetzbl. 1956 II 640), 88 über die Organisation der Arbeitsmarktverwaltung (Bundesgesetzbl. 1954 II 448), 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit (Bundesgesetzbl. 1959 II 441) und 122 über die Beschäftigungspolitik (Bundesgesetzbl. 1971 II 57) ratifiziert; auch Artikel 1 der Europäischen Sozialcharta erkennt ein Recht auf Arbeit in dem hier gemeinten Sinn an und erlegt den Vertragsstaaten gewisse Pflichten zu seiner Verwirklichung auf.

Artikel 7

Die Vorschrift erkennt das Recht auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen an. Daneben werden beispielhaft einige Grundsätze hervorgehoben, die „gewährleistet" werden sollen. Die Entstehungsgeschichte läßt erkennen, daß mit „gewährleisten" regelmäßig mehr als mit „anerkennen" gemeint ist. Da der überwiegende Teil der Menschheit seinen Lebensunterhalt durch Arbeit verdient, kommt diesem Artikel in der Tat hohe Bedeutung zu.

Unter Buchstabe a) werden einige Grundsätze für den Arbeitslohn aufgestellt. Er soll ein angemessenes Entgelt für die geleistete Arbeit sein und zugleich dem Arbeitnehmer und seiner Familie einen angemessenen Lebensunterhalt ermöglichen. Daneben wird der Grundsatz der Lohngleichheit bei gleichwertiger Arbeit ganz allgemein und das Recht der Frau auf Gleichbehandlung bei der Gestaltung der Arbeitsbedingungen und der Festlegung der Arbeitsentgelte hervorgehoben.

Die Angemessenheit des Arbeitsentgeltes, die auch mehrfach in Verfassungen der Bundesländer gewährleistet ist, wird in der Bundesrepublik Deutschland vor allem durch ein Netz von Tarifverträgen auf der Grundlage des Tarifvertragsgesetzes gewährleistet. Gesetzliche Sonderregelungen bestehen für die Heimarbeit, und unter gewissen Voraussetzungen können für andere Bereiche Mindestlöhne festgesetzt werden.

Die Lohngleichheit wird allgemein durch Artikel 3 des Grundgesetzes gewährleistet, der auch die Tarifpartner und Partner von Betriebsvereinbarungen bindet; entsprechende Gewährleistungen finden sich auch in Landesverfassungen der Bundesländer. Die Lohngleichheit von Männern und Frauen ist speziell noch in Artikel 119 des EWG-Vertrages verankert. Von den für die Bundesrepublik Deutschland rechtsverbindlichen Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation in diesem Bereich sind das Übereinkommen 100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit und 111 über das Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf zu erwähnen.

Unter Buchstabe b) werden sichere und gesunde Arbeitsbedingungen gefordert. Dies ist in der Bundesrepublik Deutschland durch zahlreiche Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder, insbesondere auf der Grundlage der Gewerbeordnung, aber auch durch Sondergesetze wie das Mutterschutzgesetz, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Atomgesetz sowie durch die von den Berufsgenossenschaften erlassenen Unfallverhütungsvorschriften gewährleistet. Auch die Betriebsräte wirken bei dieser Aufgabe mit (vgl. §§ 80 Abs. 1 Nr. 1, 90 des Betriebsverfassungsgesetzes).

Unter Buchstabe c) werden gleiche Aufstiegsmöglichkeiten für jedermann unter ausschlaggebender Berücksichtigung der Beschäftigungsdauer und Befähigung gefordert. Wie weit sich ein solcher Grundsatz in der Praxis durchsetzen läßt, ist problematisch. Im öffentlichen Dienst kann dies durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften erreicht werden, wie sie in Verfassungen und im Beamtenrecht der Bundesrepublik Deutschland enthalten sind (vgl. etwa Artikel 33 Absatz 2 des Grundgesetzes; § 8 des Bundesbeamtengesetzes; § 7 des Beamtenrechtsrahmengesetzes).

Schwieriger ist die Lage in der Privatwirtschaft, obwohl man in Staaten mit Arbeitskräftemangel, wie er in der Bundesrepublik Deutschland herrscht, davon ausgehen kann, daß der Arbeitnehmer im allgemeinen die Chance hat, gemäß seinen Fähigkeiten, die ja auch durch die Beschäftigungsdauer mit geprägt werden, aufzusteigen. Eine gewisse Einflußmöglichkeit ergibt sich im Rahmen der Betriebsverfassung (vgl. §§ 75, 92 ff des Betriebsverfassungsgesetzes). Schließlich wäre noch an den arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz und an den öffentlichrechtlichen Gleichheitssatz zu denken, soweit dieser im Arbeitsverhältnis anwendbar ist.

Unter Buchstabe d) wird die Frage der Arbeitspausen, der Freizeit, der angemessenen Begrenzung der Arbeitszeit, des bezahlten Urlaubs und der Vergütung gesetzlicher Feiertage behandelt. Dies ist in der Bundesrepublik Deutschland für die meisten Bereiche gesetzlich geregelt: im Bundesurlaubsgesetz, Schwerbeschädigtengesetz, Jugendarbeitsschutzgesetz, im Gesetz über Lohnfortzahlung an Feiertagen, in der Arbeitszeitordnung und im Mutterschutzgesetz. Zahlreiche Tarifverträge enthalten günstigere Urlaubs- und Arbeitszeitregelungen, als sie gesetzlich vorgeschrieben sind.

Artikel 8

Artikel 8 betrifft das Koalitionsrecht der Arbeitnehmer und die Rechte der Gewerkschaften. Das Koalitionsrecht der Arbeitgeber und die Rechte der Arbeitgebervereinigungen sind im Pakt nicht geregelt. Absatz 3 verweist jedoch auf das Übereinkommen 87 der Internationalen Arbeitsorganisation. Da dieses — von der Bundesrepublik Deutschland ratifizierte — Übereinkommen (Bundesgesetzbl. 1956 II 2072) auch die Rechte der Arbeitgeber und ihrer Verbände regelt, werden diese Rechte indirekt durch den Pakt mit gewährleistet. Im übrigen würde sich schon aus Artikel 5 Absatz 2 des Paktes ergeben, daß die Rechte und Freiheiten der Arbeitgeber und ihrer Verbände, soweit sie nach innerstaatlichem Recht anerkannt sind, durch den Pakt unberührt bleiben.

Der Pakt über bürgerliche und politische Rechte enthält in Artikel 22 neben der Gewährleistung des allgemeinen Vereinigungsrechtes auch eine Gewährleistung des Koalitionsrechts der Arbeitnehmer. Die dortige Fassung entspricht weitgehend der in Artikel 8 des Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, enthält allerdings auch Abweichungen.

Absatz 1

Hier fällt auf, daß im Gegensatz zu den meisten übrigen Rechten, die lediglich „anerkannt" werden, eine Pflicht zur Gewährleistung begründet wird. Diese starke Verankerung ist gewollt: man war der Auffassung, daß der Staat hier nichts anderes zu tun brauche, als jede Einmischung in die Bildung

der Gewerkschaften und ihre Betätigung zu unterlassen und daß daher für eine nur „fortschreitende" Verwirklichung dieses Rechts kein Raum sei.

Der Absatz betrifft im einzelnen folgende Rechte:

a) Das Recht, eine Gewerkschaft zu bilden oder ihr beizutreten, letzteres allerdings nur nach Maßgabe der Gewerkschaftssatzung. Eine gesetzliche Regelung ist nur unter starken Einschränkungen erlaubt.

b) Das Vereinigungsrecht der Gewerkschaften auf nationaler und internationaler Ebene.

c) Das Betätigungsrecht der Gewerkschaften. Auch hier ist die Möglichkeit einer gesetzlichen Einschränkung vorgesehen, aber nur unter bestimmten Voraussetzungen. Unter dieses allgemeine Betätigungsrecht fällt nicht das Streikrecht, das besonders behandelt wird.

d) Das Streikrecht wird nicht uneingeschränkt gewährleistet, sondern nur, soweit es in Übereinstimmung mit der innerstaatlichen Rechtsordnung ausgeübt wird. Hierzu gehören in der Bundesrepublik Deutschland z. B. die von der Rechtsprechung erarbeiteten Voraussetzungen eines rechtmäßigen Streiks sowie der Grundsatz, daß den Beamten, Richtern und Soldaten kein Streikrecht zusteht (vgl. für die Beamten BVerfGE 8,1 [17]). Die Nichterwähnung der Aussperrung bedeutet nicht, daß sie unzulässig wäre. Insoweit ist vielmehr auch ohne ausdrückliche Erwähnung in Artikel 8 gemäß Artikel 5 Absatz 2 des Paktes das innerstaatliche Recht maßgeblich.

Absatz 2

Diese Vorschrift regelt Beschränkungen der in Absatz 1 erwähnten Rechte — also nicht nur des Streikrechts — für Angehörige der Streitkräfte, der Polizei und der öffentlichen Verwaltung.

Der Vorbehalt in Absatz 3 zugunsten des Übereinkommens 87 der Internationalen Arbeitsorganisation wurde bereits erwähnt. Unberührt bleiben auch die Artikel 5 und 6 der Europäischen Sozialcharta, welche die Koalitionsfreiheit, das Recht auf Tarifverhandlungen und das Recht auf kollektive Maßnahmen bei Interessenkonflikten, einschließlich des Streikrechts, behandeln. Insgesamt kann festgestellt werden, daß die Koalitionsfreiheit und die Rechte der Gewerkschaften in der Bundesrepublik Deutschland — insbesondere im Hinblick auf Artikel 9 des Grundgesetzes — voll den Maßstäben entsprechen, die in Artikel 8 des Weltpaktes aufgestellt worden sind.

Artikel 9

In dieser Vorschrift wird das Recht eines jeden auf soziale Sicherheit anerkannt und zugleich klargestellt, daß unter diesen Begriff auch die Sozialversicherung fällt. Für die Bundesrepublik Deutschland mit ihrem ausgebauten System der Sozialversicherung ist dies selbstverständlich.

Durch diesen Artikel erhält niemand ein subjektives Recht auf Aufnahme in irgendeinen Zweig der Sozialversicherung. Es wird nicht einmal eine völkerrechtliche Verpflichtung geschaffen, die soziale Sicherung gerade im Wege der Sozialversicherung zu verwirklichen.

Der Pakt definiert nicht, was mit „sozialer Sicherheit" gemeint ist. Dieser Begriff ist bis heute nicht international allgemein verbindlich festgelegt. Bei der Beratung in den zuständigen Gremien der Vereinten Nationen bestanden dazu die verschiedensten Vorstellungen. Der Begriff muß daher aus dem Pakt selbst — unter Berücksichtigung der Entstehungsgeschichte — ausgelegt werden, unabhängig davon, welche Bedeutung ihm bei uns innerstaatlich gegeben wird.

Insoweit ist zwischen dem funktionalen und dem institutionellen Aspekt zu unterscheiden. Funktional kann im Rahmen dieses Paktes zur sozialen Sicherheit alles gerechnet werden, was dem einzelnen Sicherheit gegen die großen Lebensrisiken (Krankheit, Unfall, Alter, Invalidität, Arbeitslosigkeit, Verlust des Ernährers) gewährt. Der Begriff ist weit aufzufassen, und zur Orientierung kann Artikel 25 Abs. 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und das Übereinkommen 102 der Internationalen Arbeitsorganisation dienen; auf beide wurde in den Beratungen dieser Vorschrift hingewiesen. Diese weite Auslegung des Begriffs der „sozialen Sicherheit", soweit es um den funktionalen Aspekt geht, führt dazu, daß den Vertragsstaaten hier weitgehende Pflichten auferlegt werden, die allerdings nur „fortschreitend" im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 des Paktes verwirklicht zu werden brauchen.

Auch institutionell ist der Begriff „soziale Sicherheit" weit auszulegen. Dies aber führt dazu, daß den Mitgliedstaaten ein weiter Spielraum offensteht, auf welche Weise sie die „soziale Sicherheit" im Sinne dieses Paktes verwirklichen wollen. Als zulässige Mittel kommen hier neben den herkömmlichen Systemen der Sozialversicherung und der Versorgung auch gewisse Sozialleistungen in Betracht, die in der innerstaatlichen Diskussion und in einigen anderen internationalen Instrumenten nicht bei Regelungen der sozialen Sicherheit einbezogen werden, weil sie nur auf Grund einer Bedürftigkeitsprüfung gewährt werden. Unerläßliche Voraussetzungen für ihre Berücksichtigung im Rahmen dieses Paktes ist aber, daß gesetzlich auf diese Leistungen ein Rechtsanspruch besteht, der gegebenenfalls auch gerichtlich durchsetzbar ist. Dies trifft z. B. für die wichtigsten Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz zu (vgl. §§ 11, 31, 37, 38, 39, 49, 50, 52, 67, 68 BSHG), die insoweit die Leistungen der Sozialversicherung und andere Leistungen der sozialen Sicherheit abrunden und ergänzen.

Alle diese Leistungen werden laufend verbessert. Insoweit ist z. B. auf das Rentenreformgesetz vom 16. Oktober 1972 (Bundesgesetzbl. I 1965) hinzuweisen, das die gesetzliche Rentenversicherung auch für jene Personen öffnet, die bisher nicht davon erfaßt wurden, sowie auf den Entwurf eines Dritten Änderungsgesetzes zum Bundessozialhilfegesetz.

Für die Bundesrepublik Deutschland sind an internationalen Instrumenten im Bereich der sozialen Sicherheit verbindlich: Übereinkommen 19 der

Internationalen Arbeitsorganisation über die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen (Bundesgesetzbl. 1952 II 607); Übereinkommen 102 der Internationalen Arbeitsorganisation über Mindestnormen der sozialen Sicherheit (Bundesgesetzbl. 1957 II 1321); Übereinkommen 118 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Gleichbehandlung von Inländern und Ausländern in der sozialen Sicherheit (Bundesgesetzbl. 1970 II 802); Übereinkommen 121 der Internationalen Arbeitsorganisation über Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten (Bundesgesetzbl. 1971 II 1169); Übereinkommen 128 der Internationalen Arbeitsorganisation über Leistungen bei Alter, Invalidität und an Hinterbliebene (Bundesgesetzbl. 1970 II 813).

Für den Bereich des Europarates ist auf folgende Abkommen hinzuweisen: Vorläufiges Europäisches Abkommen über die Systeme der Sozialen Sicherheit für den Fall des Alters, der Invalidität und zugunsten der Hinterbliebenen vom 11. Dezember 1953 sowie vorläufiges Europäisches Abkommen über Soziale Sicherheit unter Ausschluß der Systeme für den Fall des Alters, der Invalidität und zugunsten der Hinterbliebenen vom 11. Dezember 1953 (Bundesgesetzbl. 1956 II 507); diese Abkommen sollen in den nächsten Jahren durch ein Europäisches Abkommen über Soziale Sicherheit ersetzt werden, das im Dezember 1972 zur Unterzeichnung aufgelegt wurde; die Europäische Ordnung der sozialen Sicherheit (Bundesgesetzbl. 1970 II 909); Artikel 12 und 13 der Sozialcharta, wo allerdings der Begriff der „sozialen Sicherheit" enger verstanden und die Fürsorge gesondert geregelt wird; diese wird auch im Europäischen Fürsorgeabkommen behandelt, das ebenfalls von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert worden ist (Bundesgesetzbl. 1956 II 563).

Die Bundesrepublik Deutschland ist ferner mit zahlreichen Staaten durch zwei- oder mehrseitige Abkommen auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit verbunden. Die Abkommen enthalten Regelungen betr. das Recht auf soziale Sicherheit von Personen, die nicht nur in ihrem Heimatstaat, sondern auch in dem einen oder in den mehreren anderen Vertragsstaaten arbeiten oder gearbeitet haben und den Systemen der sozialen Sicherheit dieser Staaten angehören oder angehört haben, sowie von Personen, die dem System der sozialen Sicherheit des einen Staates angehören oder angehört haben und für die Leistungen aus diesem System in Betracht kommen, während sie sich im Gebiet eines anderen Staates aufhalten.

Die Abkommen erstrecken sich im allgemeinen auf die Systeme der Leistungen bei Krankheit und Mutterschaft, Arbeitsunfall und Berufskrankheit, Invalidität, Alter und zugunsten der Hinterbliebenen, Arbeitslosigkeit sowie auf die Familienbeihilfen.

Vom 1. Januar 1959 an wurden die zwischen den damaligen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Bundesrepublik Deutschland, Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande) bestehenden zweiseitigen Verträge über soziale Sicherheit bis auf wenige Ausnahmen ersetzt durch Verordnungen des Rates der EWG, die laufend ergänzt und verbessert wurden. Vom 1. Oktober 1972 an gelten neue Verordnungen des Rates der Europäischen Gemeinschaften, die vom 1. April 1973 an auch auf die Beitrittsländer (Dänemark, Irland, Vereinigtes Königreich) anwendbar sind.

Das Recht auf „soziale Sicherheit" im Sinne von Artikel 9 dieses Paktes wird in der Bundesrepublik Deutschland daher verwirklicht.

Artikel 10

Der Artikel enthält Vorschriften über den Schutz der Familie (Nr. 1), den Mutterschutz (Nr. 2) und den Kinder- und Jugendschutz (Nr. 3). Er knüpft an Artikel 25 Abs. 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte an.

Nr. 1

Die Vorschrift entspricht inhaltlich Artikel 23 Absätze 1 und 3 des Paktes über bürgerliche und politische Rechte. Sie sieht Schutz und Beistand für die Familie vor. Gegenüber einer Formulierung der Menschenrechtskommission, wonach die Familie „auf die Ehe gegründet" sei, wurde geltend gemacht, auch Familien, die nicht auf einer Ehe beruhten, sollten den Schutz dieser Vorschrift genießen. Das würde z. B. für Mütter mit nichtehelichen Kindern gelten. Artikel 25 Abs. 2 der Allgemeinen Menschenrechtserklärung sah für nichteheliche Kinder den gleichen Schutz wie für eheliche Kinder vor.

Die Klausel, wonach die Eheschließung auf dem freien Willen der Ehepartner beruhen muß, gehört systematisch eher in den Pakt über bürgerliche und politische Rechte, wo sich in der Tat eine entsprechende Vorschrift findet (Artikel 23 Abs. 3).

Die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland trägt dieser Vorschrift voll Rechnung. Hier ist zunächst auf Artikel 6 des Grundgesetzes und die umfassende Regelung des Familienrechts im Rahmen des deutschen Privatrechts hinzuweisen, ferner auf §§ 170 ff. des Strafgesetzbuches. Die für den öffentlichen Dienst maßgeblichen Rechtsvorschriften und diejenigen über öffentliche Sozialleistungen, insbesondere aus der Sozialversicherung, enthalten zahlreiche Bestimmungen, kraft derer im Hinblick auf den Familienstand und unterhaltsberechtigte Angehörige besondere Leistungen (z. B. Kindergeld, Kinderzuschläge) gewährt werden; auch das Steuerrecht trägt dem Familienstand durch Steuervergünstigungen Rechnung.

Nr. 2

Diese Vorschrift betrifft den Schutz der Mütter, vor allem im Arbeitsverhältnis. Insoweit ist auf das Mutterschutzgesetz und die Mutterschaftshilfe im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 195 ff. RVO) hinzuweisen, sowie darauf, daß Zeiten, in denen eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit durch Schwangerschaft oder Wochenbett unterbrochen worden ist, bei der Ermittlung der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre in der gesetzlichen Rentenversicherung be-

rücksichtigt werden können (vgl. § 1259 Abs. 1 Nr. 2 RVO).

Nr. 3

Diese Vorschrift enthält eine Reihe von Grundsätzen, die dem Schutz und Beistand für Kinder und Jugendliche dienen. Dabei soll jede Diskriminierung, insbesondere aus Gründen der Abstammung, unterbleiben. Insoweit ist auf Artikel 6 Absatz 5 des Grundgesetzes, auf das Nichtehelichengesetz sowie darauf hinzuweisen, daß Kindergeld und Kinderzuschläge auch für nichteheliche Kinder gewährt werden. Im übrigen ist das Jugendwohlfahrtsgesetz zu erwähnen. Dem Schutz der Kinder gegen wirtschaftliche und soziale Ausbeutung dienen die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über Minderjährige, die §§ 301 f. des Strafgesetzbuches und im Arbeitsrecht das Jugendarbeitsschutzgesetz, das u. a. Altersgrenzen für die entgeltliche Beschäftigung festsetzt und Beschäftigungsverbote enthält, die mit Strafandrohung bewehrt sind.

In dem in Artikel 10 des Paktes erfaßten Bereich sind für die Bundesrepublik Deutschland folgende Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation verbindlich: Übereinkommen 3 betreffend die Beschäftigung von Frauen vor und nach der Niederkunft (Bundesgesetzbl. 1952 II 607); Übereinkommen 10 über das Alter für die Zulassung von Kindern zur Arbeit in der Landwirtschaft (Bundesgesetzbl. 1956 II 927); Übereinkommen 15 über das Mindestalter für die Zulassung von Jugendlichen zur Beschäftigung als Kohlenzieher (Trimmer) oder Heizer (Bundesgesetzbl. 1952 II 607); Übereinkommen 16 über die pflichtmäßige ärztliche Untersuchung der in der Seeschiffahrt beschäftigten Kinder und Jugendlichen (Bundesgesetzbl. 1952 II 607) und Übereinkommen 112 über das Mindestalter für die Zulassung zur Arbeit in der Fischerei (Bundesgesetzbl. 1962 II 1429).

Die Europäische Sozialcharta behandelt in den Artikeln 7, 8, 16, 17 und 19 Fragen, die auch Gegenstand dieses Artikels sind. Daß die Bundesrepublik Deutschland Artikel 7 Nr. 1 und Artikel 8 Nr. 2 und 4 der Sozialcharta nicht ratifiziert hat, besagt für diesen Pakt nichts, da es sich bei jenen Vorschriften um spezielle Regelungen handelt, denen keine Vorschrift dieses Paktes entspricht.

Artikel 11

Die hierin enthaltenen Vorschriften bildeten im Entwurf der Menschenrechtskommission zwei verschiedene Artikel. Der Dritte Ausschuß der Generalversammlung ging aber zutreffend davon aus, daß ausreichende Ernährung, Bekleidung und Unterbringung Bestandteile des Lebensstandards seien.

Absatz 1

Die Vorschrift zielt einerseits auf einen angemessenen Lebensstandard ab, andererseits auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen. Der „instrumentale" Teil dieses Absatzes geht im Grunde genommen nicht über Artikel 2 Absatz 1 des Paktes hinaus.

Das hier gesetzte Ziel wird vor allem im Bereich der Artikel 6 und 9 des Paktes verwirklicht. Wer arbeitsfähig ist, sollte nach Möglichkeit in die Lage versetzt werden, seinen eigenen Lebensunterhalt und den seiner Familie durch Erwerbstätigkeit zu verdienen; soweit die Arbeitsfähigkeit nicht gegeben ist oder keine Arbeitsmöglichkeit besteht, haben Leistungen der sozialen Sicherheit einzugreifen.

Für die Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland wird dieses Ergebnis durch unsere Wirtschafts- und Sozialpolitik sichergestellt, wie sich aus den Bemerkungen zu Artikel 6 und 9 des Paktes im einzelnen ergibt. Soweit es um die internationale Zusammenarbeit geht, ist hier vor allem auf die bedeutsamen Leistungen der Bundesrepublik Deutschland im Bereich der Entwicklungshilfe hinzuweisen, deren Ziel es insbesondere ist, den breiten Massen in den Entwicklungsländern durch Schaffung neuer produktiver Arbeitsplätze eine stetige Verbesserung ihrer Lebensbedingungen und schließlich einen angemessenen Lebensstandard zu ermöglichen. Diesem Zweck dient auch das von der Bundesrepublik Deutschland unterstützte Weltbeschäftigungsprogramm der Internationalen Arbeitsorganisation.

Absatz 2

Diese Vorschrift betrifft das Recht, vor Hunger geschützt zu werden. Sie geht auf eine Anregung der FAO zurück und hat insbesondere für die Entwicklungsländer Bedeutung.

Das innerstaatliche Recht der Bundesrepublik Deutschland enthält eine Fülle von Vorschriften, die hier das in diesem Absatz angestrebte Ziel verwirklichen. Sie werden ergänzt durch die Agrarpolitik der Europäischen Gemeinschaften und die zu ihrer Verwirklichung erlassenen Rechtsvorschriften. Im internationalen Bereich trägt die Bundesrepublik Deutschland nach besten Kräften dazu bei, dem Hunger in der Welt zu wehren: im Rahmen der FAO und des von ihr getragenen Welternährungsprogrammes, der Welthungerhilfe, des UNICEF und anderer internationaler Aktionen, durch bilaterale Hilfe bei besonderen Katastrophen und im Rahmen der Entwicklungshilfe, die zu einem erheblichen Teil der Förderung der Landwirtschaft in den Entwicklungsländern dient.

Artikel 12

Die Vorschrift betrifft das Recht auf Gesundheit.

Absatz 1

Als Ziel wird ein Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit angestrebt. Dies entspricht, obwohl es im Grundgesetz ein ausdrücklich verankertes „Recht auf Gesundheit" nicht gibt, den Vorstellungen der Bundesregierung zur Gesundheitspolitik, die nicht allein auf die Heilung von Krankheiten, Minderung von Krankheitsfolgen und Abwehr von Krankheiten beschränkt ist, sondern auch Pflege und Erhaltung, Förderung, Besserung und Hebung der Gesundheit miteinbeziehen muß.

Absatz 2

Dieser Absatz konkretisiert die insoweit zu treffenden Maßnahmen:

a) Die hier geforderten Maßnahmen zur Senkung der Totgeburten und der Kindersterblichkeit sowie zur gesunden Entwicklung des Kindes sind seit langem wichtige Bestandteile der deutschen Gesundheitspolitik, und diese Probleme finden — trotz beachtlicher Erfolge auf diesem Gebiete in der Vergangenheit — weiter die volle Aufmerksamkeit der verantwortlichen Stellen (vgl. den Gesundheitsbericht vom 18. Dezember 1970 — BT — Drucks. IV/1667 — vierter Abschnitt, I, Gesundheitshilfe für Mutter und Kind). Durch das Gesetz zur Weiterentwicklung des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung vom 21. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. 1970 I 1770) sind als Pflichtleistungen der Krankenkassen bei Kindern bis zur Vollendung des vierten Lebensjahres sieben Untersuchungen zur Früherkennung solcher Krankheiten eingeführt worden, die eine normale körperliche oder geistige Entwicklung des Kindes in besonderem Maße gefährden.

b) Die hier geforderte Verbesserung der Umwelthygiene ist ein wichtiger Bestandteil der Gesundheitspolitik in der Bundesrepublik Deutschland (vgl. den vierten Abschnitt, II des Gesundheitsberichts — Gesundheitsschutz); sie nimmt im Rahmen des Umweltprogrammes der Bundesregierung daher auch einen wichtigen Rang ein. Hier ist insbesondere auf die zahlreichen Gesetze und Gesetzesvorhaben im Bereich der Gewässer- und Luftreinhaltung sowie der Abfallbeseitigung hinzuweisen, die dem Schutze der Umwelt und damit letztlich dem Wohlbefinden und der Gesundheit des Menschen dienen (z. B. Benzinbleigesetz vom 5. August 1971 — Bundesgesetzbl. 1971 I 1234 —, Abfallbeseitigungsgesetz vom 7. Juni 1972 — Bundesgesetzbl. 1972 I 873 —, Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge — BR-Drucks. 27/73).

Im Bereich der hier ebenfalls geregelten Arbeitshygiene ist auf die zahlreichen Schutzvorschriften des Bundes und der Länder sowie auf die Bestrebungen zum Ausbau der werksärztlichen Dienste durch den Gesetzentwurf über Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit hinzuweisen, desgleichen auf § 90 des Betriebsverfassungsgesetzes.

c) Der Vorbeugung, Behandlung und Bekämpfung von Krankheiten dient eine Fülle verschiedenster Maßnahmen (vgl. dazu den Gesundheitsbericht, vierter Abschnitt, II, Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten). Im Bereich der Gesetzgebung seien — ohne Anspruch auf Vollständigkeit — genannt: das Bundes-Seuchengesetz, das Impfgesetz, das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten und die Internationalen Gesundheitsvorschriften, die auch für die Bundesrepublik Deutschland rechtsverbindlich sind (Bundesgesetzbl. 1971 II 865).

d) Die wirtschaftlichen Voraussetzungen dafür, daß jedermann im Krankheitsfalle den Genuß medizinischer Einrichtungen und ärztlicher Betreuung in Anspruch nehmen kann, werden vor allem durch die gesetzliche Krankenversicherung gewährleistet, die nahezu 90 % der Bevölkerung zugute kommt und laufend ausgebaut und verbessert wird. Daneben sind die Beihilfen im Krankheitsfalle für die Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu erwähnen. Diejenigen, die weder durch einen anderen Träger sozialer Sicherung, noch durch unterhaltspflichtige Angehörige entsprechende Hilfe erhalten und auch selbst die durch die Behandlung entstehenden Kosten nicht tragen können, erhalten Krankenhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz. Ihre Leistungen entsprechen denen der gesetzlichen Krankenversicherung.

Wegen der wirtschaftlichen Sicherung eines bedarfsgerecht gegliederten Systems leistungsfähiger Krankenhäuser ist auf das Krankenhausfinanzierungsgesetz vom 29. Juni 1972 (Bundesgesetzbl. 1972 I 1009) hinzuweisen.

Artikel 13

Artikel 13 des Paktes erkennt ein Recht auf Bildung an, wie es in einigen Landesverfassungen gewährleistet ist. Hinsichtlich der beruflichen Bildung ist auch auf Artikel 12 des Grundgesetzes hinzuweisen. Diese wird von Artikel 13 des Paktes allerdings nur insoweit erfaßt, als sie an Schulen vermittelt wird;

Im übrigen ist auf Artikel 6 Abs. 2 des Paktes hinzuweisen. Auch die Erwachsenenbildung wird nur unter einem Spezialaspekt behandelt: dem der „grundlegenden Bildung" für alle, die keine abgeschlossene Grundschulbildung haben.

Absatz 1

Dieser Absatz erkennt nicht nur das Recht auf Bildung an, sondern legt auch einige bildungspolitische Ziele fest, die sich auf die Einzelpersönlichkeit, die Gesellschaft und die Völkergemeinschaft beziehen. Soweit bei uns in Landesverfassungen und Schulgesetzen der Bundesländer bildungspolitische Ziele enthalten sind, bleiben sie durch den Pakt unberührt, da sie seine bildungspolitischen Ziele ergänzen, nicht aber mit ihnen kollidieren.

Absatz 2

Dieser Absatz beschreibt die konkreten Ziele, die erreicht werden sollen, um das Recht auf Bildung voll zu verwirklichen:

a) Der Grundschulunterricht muß obligatorisch und unentgeltlich sein; dies wird durch die Schulgesetzgebung der Bundesländer, teilweise auch durch ihre Verfassungen, gewährleistet.

b) Das höhere Schulwesen, einschließlich des Fach- und Berufsschulwesens, soll jedermann zugänglich sein, insbesondere durch allmähliche Einführung der Unentgeltlichkeit. Dem trägt die Gesetzgebung der Bundesländer im Bereich der allgemeinbildenden Schulen und der Berufsschu-

len bereits jetzt voll Rechnung. Darüber hinaus besteht in den meisten Ländern Lernmittelfreiheit in verschiedener Form; sie wurde und wird fortschreitend erweitert.

c) Der Hochschulunterricht soll — unter Berücksichtigung der individuellen Fähigkeiten — jedermann zugänglich sein und allmählich unentgeltlich werden. Die Bundesrepublik Deutschland ist auf diesem Wege weit fortgeschritten; zum Ausbau des Hochschulwesens ist auf die Hochschulgesetze der Bundesländer und das Hochschulbauförderungsgesetz des Bundes hinzuweisen.

d) Die hier erwähnte „grundlegende Bildung" betrifft vor allem gewisse Entwicklungsländer; für die Bundesrepublik Deutschland ist sie ohne praktische Bedeutung.

e) Daß das Schulsystem in allen Stufen weiter entwickelt werden muß, ist Gemeingut aller demokratischen Kräfte in der Bundesrepublik Deutschland.

Stipendien werden schon seit langem, zunächst auf landesrechtlicher Basis, gewährt. Nunmehr ist auf das Bundesausbildungsförderungsgesetz und das Graduiertenförderungsgesetz hinzuweisen; daneben bestehen Förderungsmöglichkeiten nach dem Bundessozialhilfegesetz und anderen Sozialgesetzen fort (vgl. § 65 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes, Bundesgesetzbl. 1971 I 1409). Soweit zur Zeit Ausländer nicht in gleicher Weise oder in gleichem Umfang wie Inländer gefördert werden (vgl. etwa §§ 8, 68 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes), liegt darin keine „Diskriminierung" im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 des Paktes, wie dort bereits näher ausgeführt wurde.

Die wirtschaftliche Lage der Lehrerschaft ist laufend durch strukturelle Verbesserungen und die allgemeine Anhebung der Beamtengehälter verbessert worden.

Absatz 3

Dieser Abschnitt betrifft die Wahl von Privatschulen und die religiöse Kindererziehung. Die darin niedergelegten Grundsätze werden in der Bundesrepublik Deutschland durch Artikel 6 und 7 des Grundgesetzes, die schulrechtlichen Vorschriften der Bundesländer — auch solche in den Landesverfassungen — und durch das Gesetz über die religiöse Kindererziehung verwirklicht.

Absatz 4

Während Absatz 3 das Privatschulwesen aus der Sicht der Eltern behandelt, erkennt Absatz 4 das Recht auf Gründung von Privatschulen und anderen privaten Bildungseinrichtungen an. Sie müssen den bildungspolitischen Grundsätzen des Absatzes 1 entsprechen und gegebenenfalls die bestehenden staatlichen Mindestnormen beachten. Insoweit ist auf Artikel 7 des Grundgesetzes hinzuweisen. Der Pakt schließt weder eine weitergehende Freiheit zur Gründung von Privatschulen aus (vgl. Artikel 5 Abs. 2 des Paktes), noch eine staatliche Überwachung privater Bildungseinrichtungen, die daraus abgeleitet wird, daß bestimmte Bildungsbereiche — z. B. der der beruflichen Bildung — zur öffentlichen Aufgabe erklärt werden.

Artikel 14

Das hier vorgesehene Aktionsprogramm soll die aus Artikel 2 Absatz 2 des Paktes folgenden Pflichten verstärken und konkretisieren. Für die Bundesrepublik Deutschland selbst ist es ohne praktische Bedeutung; doch mag es für unsere Bemühungen um Hilfe für Entwicklungsländer in diesem Bereich eine Richtschnur sein.

Artikel 15

Der Artikel enthält eine Art kulturelles Grundrecht mit Ausstrahlungen nach verschiedenen Richtungen.

Absatz 1

Die Vorschrift betrifft einerseits die Teilhabe am kulturellen Leben und wissenschaftlichen Fortschritt, andererseits den Urheberschutz. Sie findet in Artikel 27 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte einen Vorläufer. Die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland trägt diesem Recht durch Artikel 1, 2, 5 und 14 des Grundgesetzes sowie durch das Urheberrechtsgesetz vom 9. September 1965 (Bundesgesetzbl. 1965 I 1273) Rechnung.

Absatz 2

Hier wird eine Pflicht der Vertragsstaaten zur Aktivität festgelegt, ohne daß insoweit Einzelheiten vorgeschrieben werden.

Absatz 3

Dieser Absatz enthält ein auf die wissenschaftliche Forschung und die schöpferische Tätigkeit bezügliches Freiheitsrecht, das Ähnlichkeiten mit Artikel 5 des Grundgesetzes aufweist.

Absatz 4

Der Absatz enthält ein allgemein gehaltenes Bekenntnis zur internationalen Zusammenarbeit und knüpft damit an Artikel 2 Absatz 1 des Paktes an.

Teil IV

Dieser Teil, zu dem die Artikel 16 bis 25 gehören, schafft vor allem ein System der Berichterstattung und grenzt Zuständigkeiten ab. Für die Berichterstattung werden keine festen Zeiträume festgelegt; dies bleibt dem Wirtschafts- und Sozialrat überlassen, der die Vertragsstaaten und die in Betracht kommenden Sonderorganisationen der Vereinten Nationen zu konsultieren hat (Artikel 17 Abs. 1 des Paktes). Die Sonderorganisationen, vor allem die Internationale Arbeitsorganisation, aber auch die UNESCO und die Weltgesundheitsorganisation, spielen hier eine wichtige Rolle.

Artikel 23

Die Vorschrift nennt einige Formen internationaler Zusammenarbeit, ohne damit andere auszuschließen. Über Art und Umfang der im Rahmen einer solchen Zusammenarbeit gewährten Hilfe und Unterstützung

sagt sie nichts aus; die Vertragsstaaten sind insoweit in ihren Entschließungen frei.

Artikel 24

Die Vorschrift enthält einen Kompetenzvorbehalt für die Vereinten Nationen, ihre Organe und die Sonderorganisationen.

Artikel 25

Die Vorschrift knüpft an Artikel 1 an; den Entwicklungsländern lag daran, diesen Grundsatz noch einmal klar herauszustellen.

Teil V

Dieser Teil enthält die üblichen Vorschriften über die Unterzeichnung des Paktes, seine Ratifikation, den Beitritt dazu, sein Inkrafttreten und das Verfahren bei Änderungen.

Besondere Bedeutung kommt hier Artikel 28 zu, wonach der Pakt uneingeschränkt für alle Teile eines Bundesstaates völkerrechtlich verbindlich ist.

Hierzu sei bemerkt, daß alle Bundesländer dem Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu dem Pakt zugestimmt haben.

Bn 312119 6.73